

Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg"

gelegen südöstlich der Ortslage Selmsdorf,
begrenzt im Osten und Süden von Wald- und Ackerflächen entlang der Grenze des
Gemeindegebietes in Richtung Schönberg, im Westen von Wald- und Ackerflächen
und im Norden vom Verlauf der Bundesstraße B 104

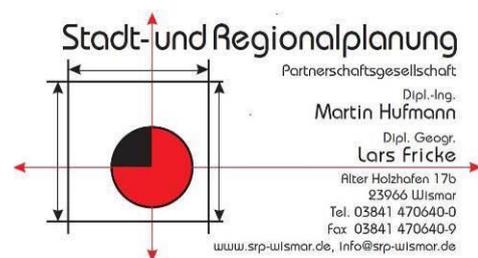
Begründung
Vorentwurf

14.03.2017

INHALT

Teil 1 Begründung

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Ziele der Planaufstellung, Verfahren	3
1.2	Lage und Geltungsbereich	5
1.3	Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung	6
2.	Planungskonzept	9
2.1	Ausgangssituation	9
2.3	Festsetzungen zur äußeren Gestaltung	16
2.4	Verkehrerschließung und Stellplätze	16
2.5	Flächenbilanz	18
3.	Ver- und Entsorgung	18
3.1	Trinkwasserversorgung	19
3.2	Löschwasserversorgung	19
3.3	Schmutz- und Regenwasserentsorgung	19
3.4	Energieversorgung und Telekommunikation	19
4.	Immissionsschutz	20
5.	Eigentumsverhältnisse und Planungskosten	20
6.	Sonstiges	20



Teil 1 - Begründung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Ziele der Planaufstellung, Verfahren

Am südöstlichen Rand der Gemeinde Selmsdorf befindet sich südlich der Bundesstraße 104 die von der IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH betriebene, ca. 165 ha große Sonderabfalldeponie mit weiteren ca. 42 ha zugeordneten Nebenflächen. Umgangssprachlich als "Deponie Schönberg" bezeichnet, befindet sich das Deponiegelände vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Selmsdorf.

Die Deponie am Ihlenberg wurde am 15. Mai 1979 als Betrieb des VEB Stadtwirtschaft Grevesmühlen eröffnet. Der VEB Stadtwirtschaft unterstand der Stadtverwaltung von Grevesmühlen. Im Jahre 1983 wurde die in einen selbständigen bezirksgeleiteten Betrieb, den VEB Deponie Schönberg umgewandelt.

Nach der Ablagerung von Bauschutt aus dem Raum Lübeck, folgte entsprechend einem weiteren Politbürobeschluss aus dem Jahr 1980 dann die Verkipfung von Sonderabfallstoffen aus dem In- und Ausland. Im Jahr 1982 wurde nach einem weiteren Beschluss des Politbüros der DDR die Deponie auch für Stoffe, in denen die vorgeschriebenen Grenzwerte der Giftklasse 1 und 2 eingehalten wurden, freigegeben. Insgesamt lagerten Ende 1989 etwa 10 Millionen Tonnen Abfall auf der Deponie.

Nach 1989 übernahm zunächst die Treuhandanstalt den Deponiebetrieb. Aus dem VEB Deponie Schönberg wurde die Deponie Ihlenberg. Seit 1996/98 befinden sich die Nutzungsrechte über die IAG beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Sowohl die Deponieanlage selbst, als auch die mit dem Betrieb verbundenen Verkehre, Immissionen und Veränderungen des Landschaftsbildes haben einen erheblichen und nachhaltigen Einfluss sowohl auf das interne Gemeinwesen der Gemeinde Selmsdorf und die Wirkung der Gemeinde nach außen.

Die Gemeinde Selmsdorf hat sich nach der politischen Wende als attraktiver Wohnort entwickelt. Durch vorausschauende Entscheidungen der Gemeindevertretungen wurden zahlreiche Wohngebiete realisiert sowie die gemeindliche Infrastruktur grundlegend saniert und ausgebaut. Durch die Ausweisung von Gewerbegebieten konnten darüber hinaus zahlreiche Gewerbebetriebe von einem Standort in Selmsdorf überzeugt werden.

Mit der Ansiedlung von Betrieben und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet sowie mit der Bereitstellung von Wohnbauflächen konnte die Gemeinde eine gesicherte Einwohnerzahl von derzeit rd. 3000 Personen erreichen. Mit dieser Entwicklung präsentiert sich Selmsdorf als prosperierende Gemeinde innerhalb des Landkreises Nordwestmecklenburg und zugleich als wichtiges Mitglied der Lübecker Umlandgemeinden. Durch die in Selmsdorf vorhandene Kaufkraft wird ein erkennbarer Beitrag zur Sicherung des Lübecker Einzelhandels sowie zur gesamten Gewerbestruktur der Hansestadt geleistet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg" verfolgt die Gemeinde Selmsdorf nunmehr das Ziel, die bisherige und sicherlich noch nicht abgeschlossene positive Entwicklung der Gebietskörperschaft mit den Instrumenten der Bauleitplanung städtebaulich zu untersetzen und durch lenkende Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für die Zukunft zu sichern. So sollen die in der Vergangenheit getätigten öffentlichen Investitionen in das Gemeinwesen und in die Infrastruktur ebenso langfristig gesichert werden wie die privaten Investitionen in Wohn- und Gewerbebereiche.

Des Weiteren wird mit dem Bebauungsplan Nr. 18 das Ziel verfolgt, im nordwestlichen Bereich des Deponiegeländes eine Sondergebietsfläche für die Ansiedlung von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterverarbeitung von Wertstoffen sowie der Erzeugung und Speicherung von regenerativer Energien beschäftigen. Mit der Ausweisung als Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO soll einerseits die funktionale Nähe zu Deponiebetrieb dokumentiert werden, andererseits eröffnet die Sondergebietsausweisung der Gemeinde im Vergleich zu einer Gewerbegebietsausweisung größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Bestimmung der zulässigen Nutzungen.

Im Zuge der Baugebietserschließung beabsichtigt die IAG auch Bodenmaterial für die begonnene endgültige Oberflächenabdichtung des Deponie-Altteils zu gewinnen. So sollen innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 10 in den gekennzeichneten Bereichen Abgrabungen bis zu einem Maß von 3,50 m und Aufschüttungen bis zu einem Maß von 1,50 m zulässig sein. Darüber hinaus sollen innerhalb der festgesetzten Flächen für Abgrabungen am östlichen Plangebietsrand ebenfalls Abgrabungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, bis zu einem Ausmaß von 2,0 m zulässig sein. Die Gewinnung von Bodenmaterial unmittelbar am Ort der geplanten Verwendung reduziert den Transportaufwand erheblich und damit ebenso die mit den Transportfahrten verbundenen Lärmimmissionen. Nicht unerwähnt bleiben, sollen auch die damit verknüpften wirtschaftlichen Ersparnisse.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen im Einvernehmen mit dem Deponiebetrieb durch diesen Bebauungsplan Nutzungen innerhalb des Deponiegeländes geordnet, sortiert und mit dem Gemeinwesen unvereinbare, jedoch planungsrechtlich denkbare Nutzungen wie z.B. Abfallverbrennungsanlagen oder Anlagen zur Behandlung und Lagerung von radioaktiven oder explosionsgefährlichen Stoffen generell ausgeschlossen werden. Mit dem Bebauungsplan sollen so die mit den Ansprüchen der Siedlungsflächen unvereinbaren Nutzungsintensivierungen vermieden werden.

Mit dieser Intention hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf in ihrer Sitzung am 31.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 mit der Gebietsbezeichnung "Deponie auf dem Ihlenberg" beschlossen.

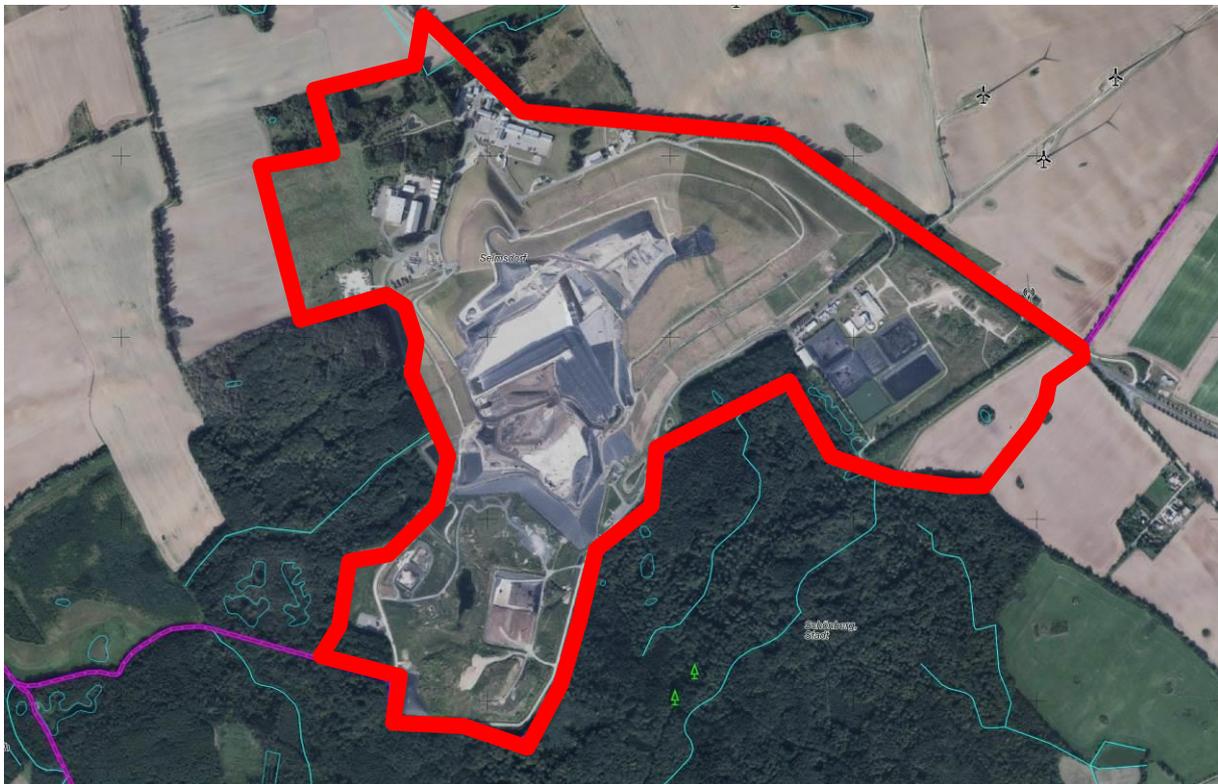
Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Klarstellung von verwendeten Begriffen soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass der hier vorgelegte Bebauungsplan nicht die Absicht verfolgt, die in der Deponietechnik übliche Terminologie bedeutungsgleich zu übernehmen. Die in dieser Begründung verwendeten Begrifflichkeiten dienen nicht der technischen Definition eines Deponiebetriebes sondern dem Ziel, die für einen verbindlichen Bauleitplan erforderliche Bestimmtheit zu gewährleisten.

Sofern für die Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich, wurden einzelne Begriffe aus Gründen der Bestimmtheit an die Begrifflichkeiten der Deponietechnik angepasst.

1.2 Lage und Geltungsbereich

Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg und grenzt unmittelbar an das Gebiet der Stadt Lübeck. Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes von Selmsdorf und somit unmittelbar an der nördlichen Grenze der Nachbargemeinde Schönberg und südlich der Siedlungsflächen des Hauptortes Selmsdorf. Bedingt durch die Nähe zu Siedlungssplittern im Außenbereich sowie durch die gegebenen Hauptwindrichtungen wird die Nachbargemeinde Schönberg wesentlich von dem Deponiebetrieb und somit auch von dem hier vorgestellten Bebauungsplan Nr. 18 berührt. Sofern der Bebauungsplan also Festsetzungen hinsichtlich der Nicht-Zulässigkeit von bestimmten Nutzungen trifft, wird davon auch die Stadt Schönberg positiv berührt. Bereits an dieser Stelle wird daher die Stadt Schönberg besonders eingeladen, sich mit den Regelungsinhalten des B-Planes auseinanderzusetzen. Aufgrund der Lage des Plangebietes und der Bedeutung des Deponiebetriebs für die Stadt Schönberg und die Gemeinde Selmsdorf erscheint hier die interkommunale Abstimmung von besonderer Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst nicht nur die Flächen, die derzeit dem unmittelbar technischen Deponiebetrieb dienen sondern auch ergänzend die Flächen, die sich im Eigentum der IAG - Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft befinden und dem Deponiebetrieb z.B. als Reserveflächen oder Grün- und Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen.



Luftbild mit Lage und generalisierter Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: Luftbild, © Geo Basis - DE/M-V, 2017)

1.3 Planungsrecht, Flächennutzungsplanung und Raumordnung

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Gemeinde existiert für den Betrieb der IAG eine auf DDR-Recht beruhende Betriebsgenehmigung, die 1990 auf Basis dieser Genehmigungen in bundesdeutsches Recht überführt wurde. Die technischen Anpassungen des Betriebes an den jeweiligen Stand der Technik beruhen rechtlich auf einzelnen Genehmigungen nach Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Der Bebauungsplan Nr. 18 kann mit seinen Festsetzungen und Regelungen planungsrechtlich nicht in die genehmigten Nutzungen eingreifen. Somit ist der Bebauungsplan auch nicht das geeignete Instrument, um grundsätzliche Änderungsfordernungen am Deponiebetrieb vorzubereiten. Die Gemeinde legt Wert auf die Feststellung, dass dies auch zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des gemeindlichen Planungswillens war.

Dennoch wird ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 18 bei künftigen Genehmigungen nach BImSchG zu beachten sein. BImSchG-Genehmigungen, die dem Bebauungsplan Nr. 18 entgegenstehen, sind nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nicht zulässig.

Während bestehende Genehmigungen der gemeindlichen Planungshoheit nicht zugänglich sind, trifft diese Feststellung auf alle sonstigen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu. Außerhalb der KrWG-/ BImSchG-Genehmigungen ist die IAG- Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH planungsrechtlich wie sonstige Gewerbebetriebe zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret für den Bebauungsplan, dass alle sonstigen Nutzungen und Nutzungsorte den Regelungsmöglichkeiten der gemeindlichen Planungshoheit unterliegen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 greift die Gemeinde Selmsdorf, in Kooperation mit dem Deponiebetrieb, auf diese Steuerungsmöglichkeiten zurück. Das Ziel dieser planerischen Steuerung wurde unter Punkt 1.1 dieser Begründung erläutert.

Die Gemeinde Selmsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der durch den Bebauungsplan Nr. 18 betroffene Bereich ist bereits Gegenstand des wirksamen Flächennutzungsplanes in der Fassung der 9. Änderung. Dort wird das gesamte Deponiegelände als Sondergebiet (SO) "Sondermülldeponie" dargestellt.

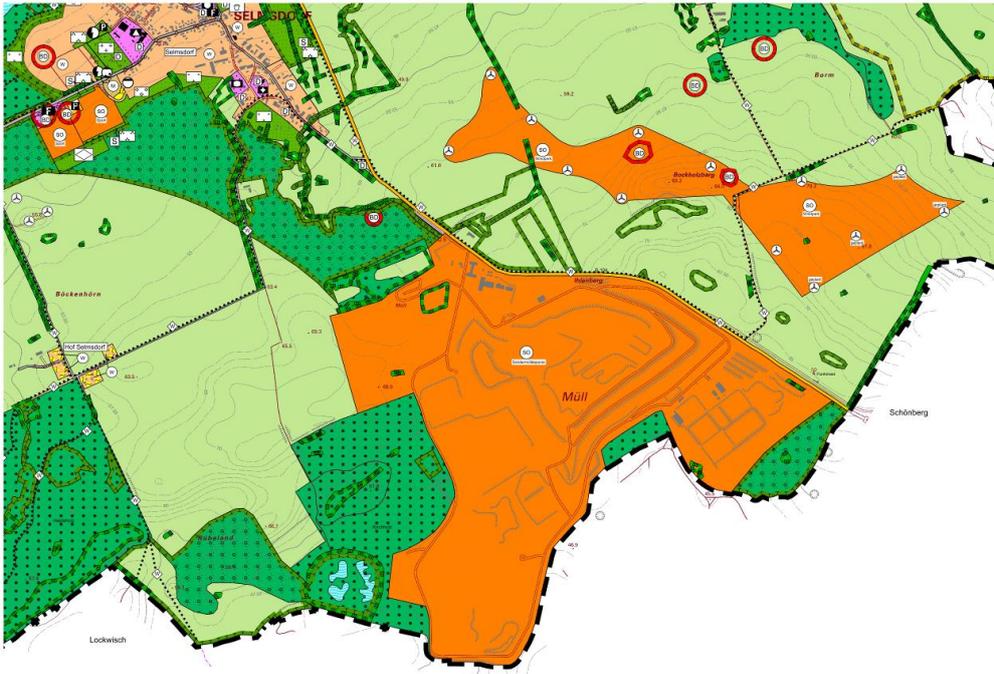
Derzeit erarbeitet die Gemeinde die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Diese Fortschreibung, die den gesamten Flächennutzungsplan umfasst, liegt im Entwurf vor. Sowohl die frühzeitige als auch die reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Vorentwurf bzw. mit dem Entwurf durchgeführt.

Im Gegensatz zur wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes wurde der Bereich der Deponie in der Fortschreibung differenzierter dargestellt. Dies betrifft die für die Gestaltung des östlichen Ortseingangs wichtigen Grünflächen entlang der Bundesstraße 104 ebenso wie die Darstellung des im B-Plan konkretisierten SO "Gewerbefläche am Kirchenholz" und die Aufforstungsflächen am östlichen Deponierand.

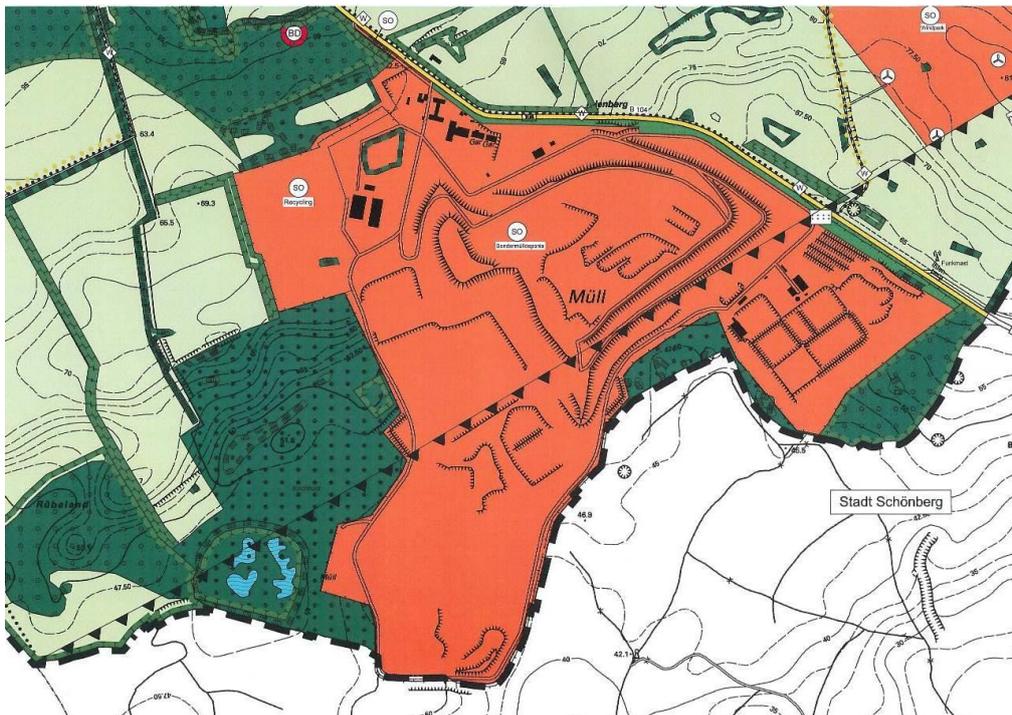
Das für die Gemeinde Selmsdorf zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wurde ordnungsgemäß an der Aufstellung der F-Plan-Fortschreibung beteiligt. Zwar wurden einzelne zusätzliche Wohngebietsdarstellungen kritisiert, die differenzierteren Darstellungen der Deponieflächen waren jedoch nicht Inhalt der inzwischen ausgeräumten Kritikpunkte.

Somit geht die Gemeinde davon aus, dass der Bebauungsplan Nr. 18 dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB in vollem Umfang entspricht.

Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes i.d.F. der 9. Änderung



Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - Entwurf (Stand 10.09.2015)



Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Nr. 3, 22.1.1991), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.4.2006 (GVBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Als Plangrundlagen wurden Topographische Karten im Maßstab 1:10.000, © Geobasis DE/M-V 2017, ein Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Richers und Müller, Hagenow, Stand August 2012, Biotopkartierungen und umfangreiche Bestandsaufnahmen der IAG- Ihlenberger Abfallentsorgungsgesellschaft mbH sowie eigene Erhebungen verwendet.

Das Gebiet der Gemeinde Selmsdorf befindet sich im Nordwesten des Landkreises Nordwestmecklenburg, unmittelbar an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein. Die Gemeinde hat ca. 3.000 Einwohner und ist verwaltungstechnisch Teil des Amtes Schönberger Land.

Das Gemeindeterritorium umfasst eine Fläche von ca. 3.610 ha. Hauptverkehrsachsen im Gemeindegebiet sind die Bundesstraßen B 104 und B 105, die aus Richtung Lübeck kommend auf einer Trasse liegen und sich am östlichen Ortsrand von Selmsdorf in einem Knotenpunkt trennen. Während die B 104 in südöstliche Richtung verläuft und über Schönberg, Rehna, Gadebusch nach Schwerin führt, verläuft die Bundesstraße B 105 in nordöstliche Richtung und führt über Dassow und Grevesmühlen nach Wismar.

Die B 104 dient darüber hinaus als Zubringer zur A 20 (Lübeck – Rostock) sowie in deren weiteren Verlauf zur A 1 in Richtung Hamburg sowie in Richtung Lübeck und Lübeck Hafen.

Nachbargemeinden von Selmsdorf sind im Norden und Nordosten die Stadt Dassow, im Südosten die Stadt Schönberg, im Süden die Gemeinde Lockwisch, im Südwesten die Gemeinde Lüdersdorf und im Westen die Hansestadt Lübeck.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg werden der Gemeinde Selmsdorf hinsichtlich der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe mit einem Grundzentrum vergleichbare raumordnerische Funktionen zugeordnet. Demnach sollen die im Grenzraum von Hamburg und im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sowie die Gemeinde Selmsdorf in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.

Selmsdorf befindet sich im mecklenburgischen Teil des Stadt-Umland-Raumes Lübeck. Ziel der Siedlungspolitik im Stadt-Umland-Raum Lübeck ist es, die nach dem

2. Weltkrieg vor allem in Hinblick auf die Besiedlungsdichte und die Wirtschaftskraft entstandenen Ungleichgewichte zwischen dem holsteinischen und dem mecklenburgischen Teilen des Stadt-Umland-Raumes auszugleichen und eine nachholende Siedlungsentwicklung in den mecklenburgischen Gemeinden zu sichern. Ein Erfolg dieser Siedlungspolitik stärkt den Stadt-Umland-Raum und damit direkt die Hansestadt Lübeck.

2. Planungskonzept

2.1 Ausgangssituation

Derzeit wird das östliche Gebiet der Gemeinde Selmsdorf von dem ca. 165 ha großen, landeseigenen Deponiebetrieb geprägt. Die geringste Entfernung zwischen der Deponiefläche und den nächstliegenden Wohngebäuden der Ortslage Selmsdorf beträgt ca. 850 m.

In den zurück liegenden Jahren wurde die im Außenbereich liegende Deponiefläche von der Gemeinde planungsrechtlich wenig beachtet. Nunmehr sollen mit dem Bebauungsplan die bestehenden Verbindungen und gegenseitigen Ansprüche herausgearbeitet und auf der Ebene der Bauleitplanung verbindlich geregelt werden.

Aus Richtung Schönberg kommend, befindet sich das Gelände der Deponie auf der linken, der südlichen Seite der Bundesstraße 104. Der hoch aufragende Deponiekörper ist bereits aus einer Entfernung von mehreren Kilometern zu sehen. Er prägt das Landschaftsbild.

Bedingt durch die Begrünung der Deponieflanken, durch die Allee entlang der B 104 sowie durch den bestehenden Heckenstreifen parallel zur B 104 ist die Deponie aus Sicht der sich auf der B 104 bewegenden Verkehrsteilnehmer nicht unmittelbar als solche zu erkennen. Dies ändert sich erst, wenn der unmittelbare Einfahrtsbereich der Deponie erreicht wird. Hier ist eine von der B 104 abgehende, große asphaltierte Fläche zu erkennen, die hinter einer gesicherten Einfriedung in einen mit Gebäuden, Nebengebäuden und technischen Anlagen bestandenen Raum mündet. Zu diesem Einfahrtsbereich gehört auch ein zweispuriger Wartebereich für Lkw. Dieser wird regelmäßig als Zufahrt aber auch als Wartebereich für Lkw genutzt, die entweder zu Stoßzeiten das Deponiegelände erreichen oder aber zu Zeiten, in denen die Deponie geschlossen ist.

Aus Richtung Westen, d.h. aus Richtung der Ortslage Hof Selmsdorf bietet sich dem Betrachter dagegen ein deutlich anderes Bild. Während die begrünten Hänge des Deponie-Altteils den Blick auf den Deponiebereich verdecken, so ist dieser aus Richtung Westen sehr deutlich zu erkennen. Sowohl die aktuellen Deponierungsflächen, die großen, anderweitig genutzten Flächen als auch die verzweigten Verkehrsflächen sind hier deutlich zu erkennen.



Eingangsbereich des Deponiegeländes aus nördlicher Sicht (B 104)



Materiallager auf dem Deponiegelände



Sickerwasserbehandlungsbecken im östlichen Deponiegelände



Renaturierungsteiche im Südosten des Deponiegeländes



Restabfallbehandlungsanlage östlich der künftigen Gewerbefläche am Kirchenholz

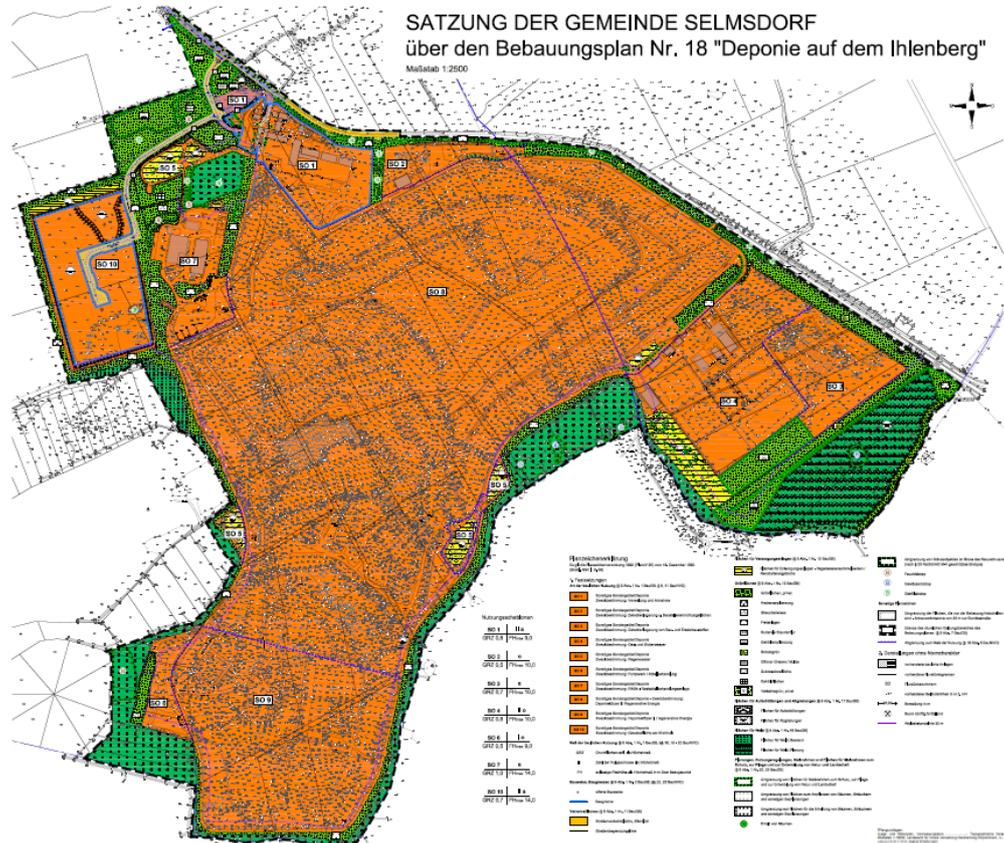


versiegelte Verkehrs- und temporäre Lagerflächen innerhalb des Deponiegeländes

2.2 Städtebauliches Konzept und Art der baulichen Nutzung

Die Gemeinde hat sich lange und intensiv mit unterschiedlichen Möglichkeiten auseinandergesetzt, den Bebauungsplan so zu gestalten und zu strukturieren, dass die gewünschte Lenkungsfunktion möglichst deutlich erkennbar wird. Weiterhin soll die existierende und ausgeprägte Binnendifferenzierung bei den Nutzungen innerhalb des Deponiebetriebs aufgenommen und für die unverwechselbare Verortung einzelner Festsetzungen genutzt werden.

Die Gemeinde hat sich daher dazu entschieden, insgesamt 10 Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO zu definieren und diesen Sondergebieten einen definierten Nutzungskatalog zuzuordnen. Diesen spezifischen Gebietsausweisungen werden für alle Sondergebiete geltende Festsetzungen vorangestellt, die die generellen Zulässigkeiten (z.B. Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Umwandlung von regenerativen Energien) bzw. Unzulässigkeiten (z.B. Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen) bestimmen.



Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 18 (Stand 03/2017)

Mit dieser Vorgehensweise ist die Gemeinde in der Lage, für jedes SO-Gebiet eine kleinteilige Nutzungsbreite zu bestimmen. Somit können sensiblere Bereiche von potenziell störenden Nutzungen freigehalten werden. Beispielhaft seien hier störende Hochbauten entlang der B 104 (Beeinträchtigung der Ortseingangsgestaltung), lärmintensive Nutzungen in Richtung der Ortslage Selmsdorf (Beeinträchtigung der Wohnfunktionen) genannt.

Die von der Gemeinde festgesetzten Nutzungskataloge für die Sondergebiete werden nachfolgend dargestellt (und sind außerhalb des vorliegenden Inhaltsverzeichnisses mit der Nummerierung der Satzung identisch):

1.1 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind allgemein zulässig:

- Verkehrsflächen zur inneren verkehrlichen Erschließung einschließlich Stell- und Parkplätze,

- Anlagen zur Ver- und Entsorgung (z.B. Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Daten/Kommunikation) sowie Anlagen für die Regenwassersammlung, -rückhaltung, -behandlung und -ableitung),
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z.B. Photovoltaikanlagen). Die allgemeine Zulässigkeit gilt nicht für Windkraftanlagen.
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messseinrichtungen und Wetterstationen),
- Leitsysteme in Form von z.B. Beschilderungen und Lichtsignalanlagen,
- Anlagen zur Fassung von Deponiegas und Sickerwasser (z.B. Schachtbauwerke, Pumpwerke, Leitungen).

Für alle zulässigen Nutzungen gilt, dass diese gemäß der geltenden Immissionsschutzgesetze so auszuführen sind, dass unzumutbare Belästigungen unterbleiben. Die Anlagen sind stets nach den gesetzlichen Vorgaben zu betreiben.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 10 sind generell unzulässig:

- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen,
- Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz),
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) fallen.

Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 10 sind Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unzulässig.

1.3 Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete SO 1 bis SO 10 sind Anlagen zur Klärschlamm-trocknung nur ausnahmsweise zulässig. Innerhalb der festgesetzten Sondergebietes SO 9 sind Windkraftanlagen nur ausnahmsweise zulässig.

1.4 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 1 „Verwaltung und Annahme“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen zur Verwaltung des Betriebes, zur Annahme und Registrierung von Abfallstoffen, zur technischen Ver- und Entsorgung und zur Überwachung des Betriebes.

Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 1 sind zulässig:

- Verwaltungs- und Sozialgebäude, u.a. Büro-, Konferenz-, Sozial- und Umkleideräume, Kantine, Labore, Anmeldung,
- Service- und Garagengebäude sowie Werkstätten,
- Anlagen und Gebäude einer Betriebstankstelle,
- Anlagen und Gebäude einer Betriebsfeuerwehr,
- Waschanlagen für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen,

- Anlagen und Gebäude zur Ver- und Entsorgung, u.a. Trafostation, Regenwasseranlagen, Kleinkläranlagen für kommunales Abwasser inklusive Pumpwerken,
 - Abfallannahme- und Kontrolleinrichtungen, u.a. Waage,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Lagereinrichtungen.
- 1.5 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 2 "Zwischenlagerung und Baustelleneinrichtungsfläche" dient der temporären Zwischenlagerung von Abfällen und Gegenständen der Baustelleneinrichtung. Die Zwischenlagerung einzelner Abfallchargen ist auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten begrenzt.
Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 2 sind zulässig:
- Lagerflächen,
 - Lagergebäude,
 - Flächen und Einrichtungen zur Sicherstellung von Abfällen einschließlich deren Umschlag,
 - Anlagen zur mechanischen Abfallbehandlung (z.B. Siebanlagen),
 - Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden und Gegenständen der Baustelleneinrichtung.
- 1.6 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 3 "Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen" dient der temporären Zwischenlagerung. Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 3 sind zulässig:
- Lagerflächen,
 - Lagergebäude,
 - Anlagen der mechanischen Abfallbehandlung (z.B. Siebanlagen),
 - Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden und Gegenständen der Baustelleneinrichtung.
- 1.7 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 4 "Gas- und Sickerwasser" dient der Reinigung, Aufbereitung und Verwertung von Deponiegasen und von Mischgasen im Sinne der Schwachgasnutzung des Deponiegases sowie der Energieerzeugung. Weiterhin dient es der Sickerwasserbehandlung einschließlich dessen Speicherung sowie der Speicherung von Teilströmen aus dem Behandlungsprozess der Sickerwasserbehandlung. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 4 sind zulässig:
- Anlagen für die Sickerwasserfassung, -speicherung und -behandlung,
 - Anlagen zur Überwachung der Sickerwasserqualität,
 - Anlagen für die Gasbehandlung und -verwertung,
 - Anlagen zur Behandlung von Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung) einschließlich der Zwischenlagerung,
 - Anlagen für die Prozesssteuerung und -überwachung,
 - Anlagen für die Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung,
 - Lager-, Verwaltungs-, Technik- und Garagengebäude
 - Lagerflächen für Produktionshilfsmittel.

- 1.8 Die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 5 "Regenwasser" dienen der Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 5 sind zulässig:
- Anlagen für die Regenwassersammlung, Regenwasserrückhaltung und -behandlung.
 - Anlagen für die Regenwasserableitung.
- 1.9 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 6 "Pumpwerk/Abfallbehandlung" dient der mechanischen und physikalischen Vorbehandlung von Abfällen. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 6 sind zulässig:
- Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung),
 - Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen,
 - Pumpwerke einschl. Fassungseinrichtungen für Deponiesickerwasser und Regenwasser
 - Flächen und Einrichtungen zur Sicherstellung von Abfällen einschließlich deren Umschlag,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container.
- 1.10 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 7 "RABA-Restabfallbehandlungsanlage" dient der Behandlung und Lagerung von Abfällen und Wertstoffen. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 7 sind zulässig:
- Anlagen für die mechanische und biologische Behandlung von Abfällen und Wertstoffen,
 - Lager-, Verwaltungs-, Technik- und Garagengebäude,
 - Lagerflächen für Produktionshilfsmittel,
 - überdachte und offene Flächen für die temporäre Lagerung von Abfällen, Wertstoffen und Böden einschließlich deren Umschlag,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
 - Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messseinrichtungen und Wetterstationen).
- 1.11 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 8 "Deponiekörper I / Regenerative Energien" dient der Endlagerung von nicht verwertbaren Abfällen und der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 8 sind zulässig:
- Deponierung von Abfällen sowie deren Zwischenlagerung, Behandlung (z.B. Konditionierung, Stabilisierung) und Bereitstellung einschließlich der erforderlichen Abdeckung (Aufschüttungen),
 - Nebenanlagen, die dem Betriebszweck der Deponierung von Abfällen dienen (z.B. Wiegeeinrichtungen, Reifenreinigungsanlage),
 - Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messseinrichtungen und Wetterstationen),
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
 - Fassungs-, Speicher-, Behandlungs- und Nutzungseinrichtungen für Brauch- und Niederschlagswasser,
 - Gewinnung, Zwischenlagerung sowie Bereitstellung und Aufbereitung von Böden,
 - Anlagen für die Energieerzeugung und Speicherung auch regenerativer Energien mit Ausnahme von Windkraftanlagen.

1.12 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 9 "Deponiekörper II / Regenerative Energien" dient der Endlagerung von nicht verwertbaren Abfällen und der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 9 sind zulässig:

- Deponierung von Abfällen sowie deren Zwischenlagerung, Behandlung (z.B. Konditionierung, Stabilisierung) und Bereitstellung einschließlich der erforderlichen Abdeckung (Aufschüttungen),
- Nebenanlagen, die dem Betriebszweck der Deponierung von Abfällen dienen (z.B. Wiegeeinrichtungen, Reifenreinigungsanlage),
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messeinrichtungen und Wetterstationen),
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
- Fassungs-, Speicher-, Behandlungs- und Nutzungseinrichtungen für Brauch- und Niederschlagswasser,
- Gewinnung, Zwischenlagerung sowie Bereitstellung und Aufbereitung von Böden,
- Anlagen für die Energieerzeugung und Speicherung auch regenerativer Energien,
- ausnahmsweise die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

1.13 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 10 "Gewerbefläche am Kirchenholz" dient der Errichtung und dem Betrieb von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen (Recyclingbetriebe). Zulässig sind Betriebe, die Verwertung und Recycling im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreiben. Hierunter wird jedes Verwertungsverfahren verstanden, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische (auch thermische) Verwertung.

Innerhalb der überbaubaren Fläche in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 10 sind beispielhaft zulässig:

- Bodengewinnungs- und aufbereitungsanlagen einschl. der Zwischenlagerung von Böden,
- Anlagen zur mechanischen-/ biologischen-/ physikalischen-/ chemischen Behandlung von Wertstoffen und Böden einschließlich deren Zwischenlagerung,
- Verwertungs- und Recyclinganlagen im Sinne des KrWG mit Ausnahme von Abfallverbrennungsanlagen,
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energien (z.B. Photovoltaikanlagen). Die allgemeine Zulässigkeit gilt nicht für Windkraftanlagen,
- Anlagen zur Zwischenlagerung von Recyclingmaterialien/Wertstoffen für die Abfertigung zum Transport in eine Anlage zur Weiterverarbeitung (KrWG, Anlage 2 R13). Die Ablagerung von Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 27 KrWG ist unzulässig.
- Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO, die die Anforderung von Punkt 1.13, Satz 1, logistisch unterstützen (z.B. Transportgewerbe, Werkstatt/Abschleppdienste, Logistikunternehmen).

2.3 Festsetzungen zur äußeren Gestaltung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Gestaltungsvorschriften beziehen sich ausschließlich auf das Sonstige Sondergebiet 10 "Gewerbefläche am Kirchenholz". Hier sollen aus Gründen der städtebaulichen Gestaltung dieser Sondergebietsfläche Fassaden von Gebäuden mit einer Länge von über 25 m gestalterisch, baulich oder durch Fassadenbegrünung gegliedert werden. Mit diesem gestalterischen Mindestanspruch verfolgt die Gemeinde das Ziel, dem Baugebiet trotz der räumlichen und funktionalen Nähe zum Deponiebetrieb eine gestalterische Qualität zu verleihen.

2.4 Verkehrserschließung und Stellplätze

Selmsdorf besitzt eine gute infrastrukturelle Ausstattung und ist durch die in der Ortslage aufeinandertreffenden Bundesstraßen B 104 und B 105 optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Diese gute verkehrliche Ausstattung kommt auch dem Deponiebetrieb zu Gute. Wesentliche Verkehrsströme für die Anlieferung führen von der BAB 20 über die B 104 zur Deponie. Aus Richtung Schleswig-Holstein erfolgt die Anlieferung von der BAB 1 über das Stadtgebiet Lübeck und weiter über die B 104 zur Deponie.

Die Verkehrsströme treffen sich vor dem zentralen Eingangsbereich der Deponie. Die Zufahrt zu diesem Eingangsbereich wird im Rahmen des Bebauungsplanes grundlegend geändert. Die Notwendigkeit ergibt sich durch die zwingend erforderliche Trennung der Verkehre in Richtung Gewerbefläche am Kirchenholz und in Richtung Deponie. Da die Deponiezufahrt aus Sicherheitsgründen gesondert zu betrachten ist, kann die Zufahrt zu der geplanten Gewerbefläche nicht über das eigentliche Deponiegelände erfolgen. Die Zufahrt zur Deponie ist nur während der Öffnungszeiten möglich. Dagegen muss die Zufahrt zur Gewerbefläche auf den öffentlich gewidmeten Straßen zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich sein.

Um dies zu gewährleisten, soll die heutige Zufahrt zum Deponiegelände geschlossen und vollständig zurück gebaut werden. Dies trifft auch auf den bereits erwähnten Lkw-Wartebereich zu. Ausgehend von der B 104 erhalten Deponie und Gewerbefläche zunächst eine gemeinsame Zufahrt. Diese wird ca. 150 m westlich der bisherigen Deponiezufahrt liegen.



Geplante neue Zufahrt zum Deponiegelände (Stand 03/2017)

Nach ca. 100 m gemeinsamer Zufahrt teilt sich die Straße in Richtung Deponie sowie in Richtung Gewerbefläche. Während die Zufahrt zum Deponiegelände reglementiert ist, ist diese zur Gewerbefläche zeitlich uneingeschränkt nutzbar. Die erforderlichen Flächen für den Lkw-Wartebereich werden unmittelbar hinter der verkehrlichen Trennung neu angelegt. Damit einher geht auch ein höherer Komfort für die wartenden Lkw-Fahrer.

2.5 Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 beträgt rund 207 ha. Die Fläche unterteilt sich folgendermaßen:

Flächennutzung	Flächengröße ca. in m²
SO gesamt	1.605.400
davon	(rd. 160 ha)
SO 1	65.000
SO 2	21.500
SO 3	51.200
SO 4	114.000
SO 5	29.700
SO 6	17.500
SO 7	45.000
SO 8	965.000
SO 9	205.000
SO 10	91.500
Straßenfläche außerhalb der SO-Gebiete	10.800
Sonstige Flächen außerhalb der SO-Gebiete	460.000
davon:	
<i>Gebäudefläche</i>	40
<i>Versiegelte Flächen</i>	10.500
<i>Teilversiegelte Flächen</i>	10.800
<i>Technisches Wasserbecken</i>	180
<i>Offenboden, Rekultivierungslager</i>	6.480
<i>Acker</i>	95.600
<i>Gehölzflächen</i>	158.800
<i>Moor</i>	14.800
<i>Graben</i>	1.450
<i>Kleingewässer</i>	5.500
<i>Grünflächen</i>	155.200
<i>Sonstiges</i>	650
Gesamt	2.076.200
	(rd. 207 ha)

3. Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt weitgehend über die bestehenden Erschließungsanlagen der Deponieanlage. Diese Anlagen sind langfristig leistungsfähig und müssen nur bedarfsweise und kleinteilig erneuert bzw. ausgebaut werden. Die Ver- und Entsorgungseinrichtungen innerhalb des SO 10 "Gewerbefläche am Kirchenholz" müssen vollständig neu hergestellt werden.

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind bei Ausbauplanungen frühzeitig in die Ausführungsplanung einzubeziehen, um die gleichzeitige Einbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

3.1 Trinkwasserversorgung

Die Versorgung ist durch den Zweckverband Grevesmühlen gewährleistet. Neuanschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

Hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden. Eine Brauchwasserversorgung ist nach § 13 (3) Trinkwasserversorgung dem Gesundheitsamt Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

3.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist über das bestehende Versorgungssystem der Deponie gesichert. Der Deponiebetrieb verfügt über eine eigene Feuerwehr und ein abgestimmtes Löschwasserkonzept. Im Zuge der Entwurfserarbeitung wird bestimmt, ob die Gewerbefläche im SO 10 in das bestehende Löschwasserkonzept der Deponie eingegliedert wird oder ob dieses Gebiet an das Hydrantensystem im zentralen Wasserversorgungsnetz der Ortslage Selmsdorf angeschlossen wird.

Die geplanten Verkehrswege innerhalb des Plangebietes sind für die Benutzung durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

3.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Es ist vorgesehen, alle häuslichen und im SO 10 anfallenden gewerblichen Abwässer über eine vorhandene Abwasserdruckrohrleitung der Kläranlage in Dassow zuzuführen. Das im SO-Gebiet anfallende, unbelastete Regenwasser wird gesammelt und anschließend zentral abgeführt.

Der Deponiebetrieb verfügt über ein gesondertes Abwasser- und Regenwasserreinigungskonzept, das durch den Bebauungsplan nicht berührt wird.

3.4 Energieversorgung und Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über Anschlusskabel der e-on/e.dis AG sichergestellt. Darüber hinaus erzeugt der Deponiebetrieb mittels eigener Erzeugungstechnik elektrische Energie, die primär zur Deckung des Bedarfs herangezogen wird.

In der Ortslage Selmsdorf ist eine zentrale Gasversorgung vorhanden. Mit dem örtlichen Gasversorger, den Stadtwerken Lübeck, ist die Versorgung des neuen Baugebietes abzustimmen.

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Deutsche Telekom AG sichergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau sind Abstimmungsgespräche zu führen.

3.5 Abfallentsorgung und Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Im Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung über das geplante und das sich daran anschließende Straßen- und Wegenetz gewährleistet. Stellplätze für Abfallbehälter sind entsprechend den örtlichen Bauvorschriften so zu gestalten, dass eine leichte Reinigung möglich ist und eine Ungezieferentwicklung nicht begünstigt wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Gebiet der künftigen Gewerbefläche (SO 10) keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

4. Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, abschließend die Frage nach den auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden.

Im Zuge der Entwurfserarbeitung wird ein Schallgutachten hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Recyclingbetriebe (im SO 10) auf die Wohnbauflächen der Ortslage Selmsdorf erarbeitet. Die Empfehlungen des Gutachters werden an dieser Stelle der Entwurfs-Begründung berücksichtigt. Derzeit geht die Gemeinde davon aus, dass im SO 10 flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt werden. Mit Hilfe dieser Pegel soll der Schutz der Wohnbevölkerung sichergestellt werden.

5. Eigentumsverhältnisse und Planungskosten

Mit Ausnahme der Flächen der B 104 befinden sich alle Flächen des Bebauungsplanes im Eigentum des Deponiebetreibers. Die Planungskosten tragen Gemeinde und Deponiebetreiber.

6. Sonstiges

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertre-

ters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen sind Auskünfte über die mögliche Kampfmittelbelastung des Gebietes bei der zuständigen Behörde einzuholen. Auch wenn, dass Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand als nicht kampfmittelbelastet bekannt ist, ist nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten unvermutete kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der künftigen gewerblichen Baufläche im SO 10 keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz wird hingewiesen.

Die dem Bebauungsplan Nr. 18 zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind im Bauamt des Amtes Schönberger Land, während der Öffnungszeiten einsehbar.

UMWELTBERICHT
zum Bebauungsplan Nr. 18
„Deponie auf dem Ihlenberg“

Teil 2 - Umweltbericht

INHALT

1	Einleitung	25
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	25
1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (Nr. 1a der Anlage zu § 2a BauGB)	28
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	41
1.3.1	<i>Fachgesetze</i>	41
1.3.2	<i>Fachplanungen</i>	42
1.3.3	<i>Festsetzungen nach BauGB</i>	43
2	Methodisches Vorgehen	43
2.1	Wirkfaktoren	44
2.2	Festlegung des Untersuchungsraumes	46
3	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	47
3.1	Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit	47
3.2	Schutzgut biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume.....	47
3.2.1	<i>Biototypen</i>	48
3.2.2	<i>Arten</i>	53
3.3	Schutzgut Fläche.....	62
3.4	Schutzgut Boden	62
3.5	Schutzgut Wasser	64
3.6	Schutzgut Luft	65
3.7	Schutzgut Klima	65
3.8	Schutzgut Landschaft.....	66
3.9	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	67
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	68
4.1	Prognose bei Durchführung der Planung	68
4.2	Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	73
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	74
6	Beschreibung der der verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen	87

7	Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten	87
8	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten.....	87
9	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt / Monitoring	87
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs.....	26
Abbildung 2: Lage der Sondergebiete	28
Abbildung 3: Schutzgebiete.....	46
Abbildung 4: Darstellung der Untersuchungsbereiche- bzw. -zonen.....	57
Abbildung 5: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius.....	58
Abbildung 6: Brutrevier des Kranichs (rote Sterne) und der Rohrweihe (blauer Stern)	59
Abbildung 7: Bodenkarte , Quelle: WMS-Dienst, MV 2017	63
Abbildung 8: UmweltPlan GmbH Stralsund, NL Güstrow in: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003).....	67

Tabellen

Tabelle 1: Grundflächenzahlen	35
Tabelle 2: Flächenbilanz Sondergebiete	39
Tabelle 3: Wirkfaktoren	44
Tabelle 4: bestehende Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches und Verschneidung mit den Flächen des B-Plans.....	48
Tabelle 5: geschützte Biotoptypen nach § 20 NatSchAG M-V	53
Tabelle 6: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten	54
Tabelle 7: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 8)	60
Tabelle 8: Kompensationserfordernis Schutzgut Biotope.....	76
Tabelle 9: Kompensationserfordernis Schutzgut Boden	81
Tabelle 10: Zusammenfassung der Eingriffsbilanzierung.....	83
Tabelle 11: Interne Kompensationsmaßnahmen.....	85
Tabelle 12 : Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen u. Schutzmaßnahmen	86

1 Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

1.1.1 Kurzdarstellung zur Entwicklung der Deponie

Die Deponie am Ihlenberg wurde am 15. Mai 1979 eröffnet, ein Betrieb des VEB Stadtwirtschaft Grevesmühlen, welcher der Stadtverwaltung von Grevesmühlen unterstand. 1983 wurde sie in einen selbständigen bezirksgeleiteten Betrieb, den VEB Deponie Schönberg umgewandelt.

Nach der Ablagerung von Bauschutt aus dem Raum Lübeck, folgte entsprechend einem weiteren Politbürobeschluss aus dem Jahr 1980 dann die Verkipfung von Sonderabfallstoffen aus dem In- und Ausland. Im Jahr 1982 wurde nach einem weiteren Beschluss des Politbüros der DDR die Deponie auch für Stoffe, in denen die vorgeschriebenen Grenzwerte der Giftklasse 1 und 2 eingehalten wurden, freigegeben.

Insgesamt lagerten Ende 1989 etwa 10 Millionen Tonnen Müll auf der Deponie.

Nach 1989 übernahm zunächst die Treuhandanstalt den Deponiebetrieb. Aus dem VEB Deponie Schönberg wurde die Deponie Ihlenberg. Seit 1996/98 befinden sich die Nutzungsrechte über die IAG beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 31.03.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ aufzustellen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 18 reagiert die Gemeinde auf Bestrebungen des Deponiebetreibers, das Maß der baulichen Nutzung auf dem Gelände der Deponie zu intensivieren. Gleichzeitig soll auch die Art der baulichen und sonstigen Nutzung erweitert und verändert werden. An dieser Stelle ist insbesondere, das geplante SO-Gebiet mit Zweckbestimmung "Gewerbefläche am Kirchenholz" zu nennen. Hier sollen u.a. Betriebe zur Abfallweiterverarbeitung (z.B. Recycling-Betriebe) sowie zur Erzeugung und Speicherung von regenerativer Energie angesiedelt werden. Die Gemeinde erkennt in den Bestrebungen der Nutzungsintensivierung die Gefahr, dass insbesondere die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Immissionen eine nachhaltig negative Wirkung auf das Gemeindegebiet selbst, aber auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde Schönberg entfalten werden. Daher soll mit dem Bebauungsplan ein Katalog der zulässigen Nutzungen definiert werden.

1.1.2 Lage und Größe des Plangebietes

Die Deponie Ihlenberg befindet sich im westlichen Mecklenburg-Vorpommern zwischen Selmsdorf und Schönberg. Zwischen den beiden Ortslagen befindet sich die natürliche Anhöhe Ihlenberg (60 m und 82 m ü NN), die sich über mehrere Kilometer ausdehnt. Diese gab nach 1991 der Deponie ihren neuen Namen. Auf der Südhälfte dieser Anhöhe wurde die Deponie als Hangdeponie bzw. Haldendeponie errichtet. Die Entfernung zum Zentrum der nächstgelegenen Großstadt Lübeck beträgt etwa 14 km. Die Deponie befindet sich in der Gemarkung Selmsdorf.

Der Bebauungsplan umfasst das gesamte Betriebsgelände der auf dem Ihlenberg betriebenen Deponie einschließlich aller angrenzenden Flächen, die im Zusammenhang mit der Deponie bewirtschaftet werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Größe von ca. 207,6 ha.

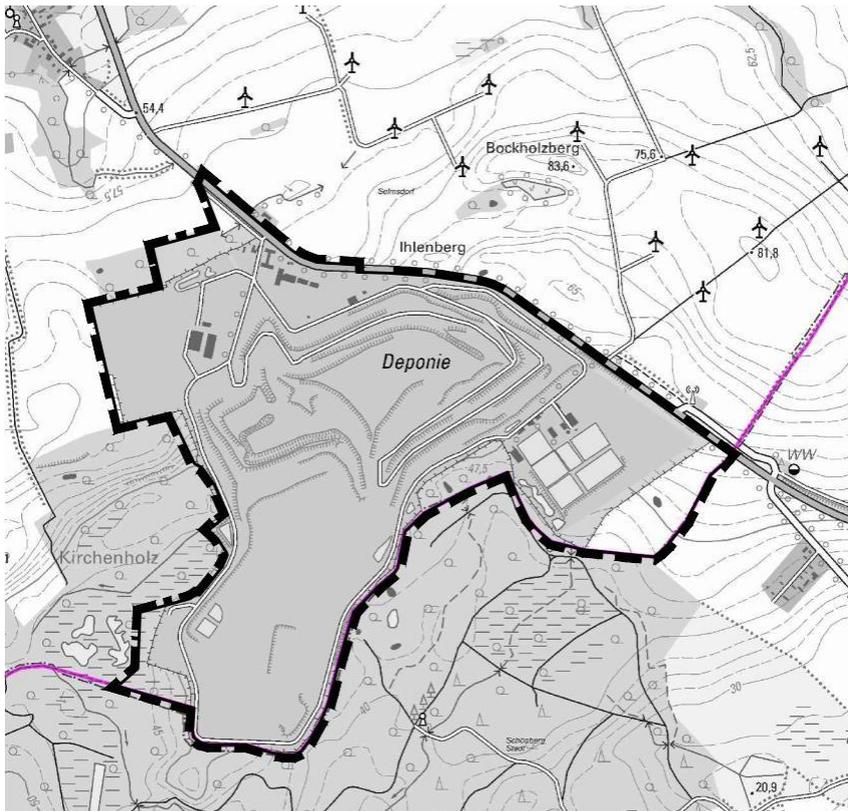


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs

1.1.3 Anlass, Ziele und Zweck der Planung

Die für die Umweltprüfung wesentlichen Ziele und Inhalte des Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf werden ausführlich in Teil 1 - Begründung beschrieben. Detaillierte Angaben zum Vorhaben sind Teil 1 zu entnehmen.

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung unterschiedlicher Sonstiger Sondergebiete nach § 11 BauNVO. Eingeschlossen ist auch die Ausweisung eines SO-Gebietes (Sonstiges Sondergebiet Deponie mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“) zur Ansiedlung von u.a. Betrieben zur Abfallweiterverarbeitung (z.B. Recycling-Betriebe) sowie zur Erzeugung und Speicherung von regenerativer Energie.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf soll an zwei Standorten innerhalb des Geltungsbereiches ein Bodenabtrag bzw. -auftrag vorgenommen werden. Mit dem gewonnenen Material beabsichtigt der Deponiebetreiber Teile des vorhandenen Deponiekörpers abzudecken und eine Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Gewerbefläche am Kirchenholz“ aufzuschütten. Die Standorte zur Bodengewinnung befinden sich innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ im Westen und einer für SPE-Fläche geplanten Aufforstungsfläche (Schaffung eines grundwassernahen Waldstandortes) im Osten des Geltungsbereiches. Der Deponiebetreiber beabsichtigt hier, den Oberboden abzuschleppen und den Unterboden bis zu einer Tiefe von bis zu 2,0 m bzw. 3,5 m entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten abzugraben. Die Größe der **Abgrabungsfläche** innerhalb des Sonstigen Sondergebietes beträgt **ca. 8,6 ha**, die innerhalb der Auf-

forstungsfläche ca. 7,1 ha. Innerhalb des SO-Gebietes ist auch eine **Aufschüttungsfläche** mit einer Größe von **0,6 ha** festgesetzt.

Eigentlich gilt laut Anlage 1 Nr. 25 b bei Vorhaben die der Gewinnung von nicht dem Bergrecht unterliegenden Bodenschätzen dienen und eine Gesamtfläche von 1 bis 10 ha beanspruchen, dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 Abs. 6 Satz 2 Landes- UVP- Gesetz Mecklenburg- Vorpommern (LUVPG M- V) durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe und Leistung nur aufgrund örtlicher Gegebenheiten erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Anlage 2 Nr. 2 c LUVPG M- V genanntes besonders empfindliches Gebiet (Schutzkriterien) herbeiführen kann. Zunächst ist somit festzustellen, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt von dem geplanten Vorhaben betroffen ist. Ist eine Betroffenheit der Schutzkriterien nicht auszuschließen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Anlage 2 Nr. 1, Nr. 2 c sowie Nr. 3 LUVPG M- V durchzuführen. Die ggfls. erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls kann zu dem Ergebnis gelangen, dass eine UVP- Pflicht für das geplante Vorhaben besteht.

1.1.4 Aufgabenstellung und Methodik

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Eine Umweltprüfung soll bewirken, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Bebauungsplänen angemessen Rechnung getragen wird. Hierzu sollen Bebauungspläne, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass derartige Auswirkungen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne im erforderlichen Maße berücksichtigt werden.

Der hier vorliegende Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Die Umweltprüfung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bauleitplanerischen Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

In mehreren Abstimmungsgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurden im Rahmen des Verfahrensschritts "Scoping" der Gegenstand (hier das in Aussicht genommene Plangebiet), der Umfang (u.a. zu untersuchende Umweltkomponenten, Untersuchungsraum) und die Methoden des hier vorliegenden Umweltberichts festgelegt. Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind darüber hinaus die inhaltlichen Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB zu beachten.

Grünordnungsplan

Die geplanten Nutzungen im Plangebiet stellen entsprechend § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde daher ein Grünordnungsplan erarbeitet, in dem die voraus-

sichtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfasst und bewertet sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Um eine Doppelung von relevanten Informationen zu vermeiden, werden die entsprechend §1a (3) BauGB notwendige zusätzlichen Inhalte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung (v.a. Ökologische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) in den hier vorliegenden Umweltbericht integriert.

Wesentliche Aufgaben des Grünordnungsplans sind darüber hinaus die Darstellung und Begründung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und die Freiraumplanung unter Berücksichtigung bestehender und geplanter Nutzungsansprüche, sowie die Eingliederung der geplanten Nutzungen in die Landschaft unter Berücksichtigung der lokaltypischen Ausstattung der Kulturlandschaft und ortsüblicher Bauweisen.

1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden (Nr. 1a der Anlage zu § 2a BauGB)

Der Entwurf des Umweltberichtes wird auf der Basis des Vorentwurfes des Bebauungsplanentwurfes erstellt.



Die nachfolgenden Festsetzungen sind dem Vorentwurf des B-Planes entnommen und besitzen demzufolge eine eigene Nummerierung außerhalb des Inhaltsverzeichnisses:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 u. 14 BauNVO)

1.1 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind allgemein zulässig:

- Verkehrsflächen zur inneren verkehrlichen Erschließung einschließlich Stell- und Parkplätze,
- Anlagen zur Ver- und Entsorgung (z.B. Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme, Daten/Kommunikation) sowie Anlagen für die Regenwassersammlung, -rückhaltung, -behandlung und -ableitung,
- Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Speicherung von regenerativen Energiegewinnung (z.B. Photovoltaikanlagen). Die allgemeine Zulässigkeit gilt nicht für Windkraftanlagen.
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Mess-einrichtungen und Wetterstationen),
- Leitsysteme in Form von Beschilderungen und Lichtsignalanlagen,
- Anlagen zur Fassung von Deponiegas und Sickerwasser (z.B. Schachtbauwerke, Pumpwerke, Leitungen).

Für alle zulässigen Nutzungen gilt, dass diese gemäß der geltenden Immissionschutzgesetze so auszuführen sind, dass unzumutbare Belästigungen unterbleiben. Die Anlagen sind stets nach den gesetzlichen Vorgaben zu betreiben.

1.2 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind generell **unzulässig**:

- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen im Sinne von Abfallverbrennungsanlagen,
- Anlagen zur Lagerung, Behandlung und Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen entsprechend der Definition nach dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz),
- Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Stoffen, die unter das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) fallen.
- Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 10 sind Anlagen für die Behandlung gefährlicher Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unzulässig.

1.3 Innerhalb der festgesetzten Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind Anlagen zur Klärschlamm-trocknung nur ausnahmsweise zulässig. Innerhalb der festgesetzten Sondergebietes SO 9 sind Windkraftanlagen nur ausnahmsweise zulässig.

1.4 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 1 „Verwaltung und Annahme“ dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen zur Verwaltung des Betriebes, zur Annahme und Registrierung von Abfallstoffen, zur technischen Ver- und Entsorgung und zur Überwachung des Betriebes. Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 1 sind zulässig:

- Verwaltungs- und Sozialgebäude, u.a. Büro-, Konferenz-, Sozial- und Umkleieräume, Kantine, Labore, Anmeldung,
 - Service- und Garagengebäude sowie Werkstätten,
 - Anlagen und Gebäude einer Betriebstankstelle,
 - Anlagen und Gebäude einer Betriebsfeuerwehr,
 - Waschanlagen für Kraftfahrzeuge und Baumaschinen,
 -
 - Anlagen und Gebäude zur Ver- und Entsorgung, u.a. Trafostation, Regenwasseranlagen, Kleinkläranlagen für kommunales Abwasser inklusive Pumpwerken,
 - Abfallannahme- und Kontrolleinrichtungen, u.a. Waage,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Lagereinrichtungen.
- 1.5 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 2 "Zwischenlagerung und Baustelleneinrichtungsfläche" dient der temporären Zwischenlagerung von Abfällen und Gegenständen der Baustelleneinrichtung. Die Zwischenlagerung einzelner Abfallchargen ist auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten begrenzt.
- Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 2 sind zulässig:
- Lagerflächen,
 - Lagergebäude,
 - Flächen und Einrichtungen zur Sicherstellung von Abfällen,
 - Anlagen zur mechanischen Abfallbehandlung (z.B. Siebanlagen),
 - Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden und Gegenständen der Baustelleneinrichtung.
- 1.6 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 3 "Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen" dient der temporären Zwischenlagerung. Innerhalb der überbaubaren Flächen des Sonstigen Sondergebietes SO 3 sind zulässig:
- Lagerflächen,
 - Lagergebäude,
 - Anlagen der mechanischen Abfallbehandlung (z.B. Siebanlagen),
 - Zwischenlagerung und Aufbereitung von Böden und Gegenständen der Baustelleneinrichtung.
- 1.7 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 4 "Gas- und Sickerwasser" dient der Reinigung, Aufbereitung und Verwertung von Deponiegasen und von Mischgasen im Sinne der Schwachgasnutzung des Deponiegases sowie der Energieerzeugung. Weiterhin dient es der Sickerwasserbehandlung einschließlich dessen Speicherung sowie der Speicherung von Teilströmen aus dem Behandlungsprozess der Sickerwasserbehandlung. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 4 sind zulässig:
- Anlagen für die Sickerwasserfassung, -speicherung und -behandlung,
 - Anlagen zur Überwachung der Sickerwasserqualität,
 - Anlagen für die Gasbehandlung und -verwertung,
 - Anlagen zur Behandlung von Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung) einschließlich der Zwischenlagerung,

- Anlagen für die Prozesssteuerung und -überwachung,
 - Lager-, Verwaltungs-, Technik- und Garagengebäude
 - Lagerflächen für Produktionshilfsmittel.
- 1.8 Die festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 5 "Regenwasser" dienen der Sammlung, Behandlung und Ableitung von Regenwasser. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO 5 sind zulässig:
- Anlagen für die Regenwassersammlung, Regenwasserrückhaltung und -behandlung.
 - Anlagen für die Regenwasserableitung.
- 1.9 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 6 "Pumpwerk/Abfallbehandlung" dient der mechanischen und physikalischen Vorbehandlung von Abfällen. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 6 sind zulässig:
- Anlagen für mechanische und physikalische Behandlung von Abfällen (z.B. Konditionierung und Stabilisierung),
 - Zwischenlagerung von Baustoffen und Ersatzbaustoffen,
 - Pumpwerke einschl. Fassungseinrichtungen für Deponiesickerwasser und Regenwasser,
 - Sicherstellungsflächen,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container.
- 1.10 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 7 "RABA-Restabfallbehandlungsanlage" dient der Behandlung und Lagerung von Abfällen und Wertstoffen. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 7 sind zulässig:
- Anlagen für die mechanische und biologische Behandlung von Abfällen und Wertstoffen,
 - Lager-, Verwaltungs-, Technik- und Garagengebäude,
 - Lagerflächen für Produktionshilfsmittel,
 - überdachte und offene Flächen für die temporäre Lagerung von Abfällen, Wertstoffen und Böden,
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
 - Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messeinrichtungen und Wetterstationen).
- 1.11 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 8 "Deponiekörper I / Regenerative Energien" dient der Endlagerung von nicht verwertbaren Abfällen und der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 8 sind zulässig:
- Deponierung von Abfällen sowie deren Zwischenlagerung, Behandlung (z.B. Konditionierung, Stabilisierung) und Bereitstellung einschließlich der erforderlichen Abdeckung (Aufschüttungen),
 - Nebenanlagen, die dem Betriebszweck der Deponierung von Abfällen dienen (z.B.
 - Wiegeeinrichtungen, Reifenreinigungsanlage),
 - Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messeinrichtungen und Wetterstationen),
 - Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,

- Fassungs-, Speicher-, Behandlungs- und Nutzungseinrichtungen für
- Brauch- und Niederschlagswasser,
- Gewinnung, Zwischenlagerung sowie Bereitstellung und Aufbereitung von Böden,
- Anlagen für die Energieerzeugung und Speicherung auch regenerativer Energien mit Ausnahme von Windkraftanlagen.

1.12 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 9 "Deponiekörper II / Regenerative Energien" dient der Endlagerung von nicht verwertbaren Abfällen und der Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 9 sind zulässig:

- Deponierung von Abfällen sowie deren Zwischenlagerung, Behandlung (z.B. Konditionierung, Stabilisierung) und Bereitstellung einschließlich der erforderlichen Abdeckung (Aufschüttungen),
- Nebenanlagen, die dem Betriebszweck der Deponierung von Abfällen dienen (z.B.
- Wiegeeinrichtungen, Reifenreinigungsanlage),
- Anlagen zur Überwachung und Kontrolle des Anlagenbetriebes (z.B. Messeinrichtungen und Wetterstationen),
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Baumaschinen und Container,
- Fassungs-, Speicher-, Behandlungs- und Nutzungseinrichtungen für Brauch- und
- Niederschlagswasser,
- Gewinnung, Zwischenlagerung sowie Bereitstellung und Aufbereitung von Böden,
- Anlagen für die Energieerzeugung und Speicherung auch regenerativer Energien,
- ausnahmsweise die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

1.13 Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet SO 10 "Gewerbefläche am Kirchenholz" dient der Errichtung und dem Betrieb von Betrieben, die sich überwiegend mit der Aufbereitung und der Weiterbearbeitung von Wertstoffen beschäftigen (Recyclingbetriebe). Zulässig sind Betriebe, die Verwertung und Recycling im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) betreiben. Hierunter wird jedes Verwertungsverfahren verstanden, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische (auch thermische) Verwertung.

Innerhalb der überbaubaren Fläche in dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 10 sind beispielhaft zulässig:

- Bodengewinnungs- und aufbereitungsanlagen einschl. der Zwischenlagerung von Böden,
- Anlagen zur mechanischen-/ biologischen-/ physikalischen-/ chemischen Behandlung von Wertstoffen und Böden einschließlich deren Zwischenlagerung,
- Verwertungs- und Recyclinganlagen im Sinne des KrWG mit Ausnahme von Abfallverbrennungsanlagen,

- Anlagen zur Zwischenlagerung von Recyclingmaterialien/Wertstoffen für die Abfertigung zum Transport in eine Anlage zur Weiterverarbeitung (KrWG, Anlage 2 R13). Die Ablagerung von Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 27 KrWG ist unzulässig.
 - Gewerbebetriebe im Sinne des § 8 BauNVO, die die Anforderung von Punkt 1.13, Satz 1, logistisch unterstützen (z.B. Transportgewerbe, Werkstatt/Abschleppdienste, Logistikunternehmen).
- 1.14 Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Bei Flachdächern ist die Firsthöhe gleich der Höhe der Oberkante des Gebäudes.
- 1.15 Für die Bestimmung der festgesetzten Firsthöhen gilt die mittlere Höhenlage des von der baulichen Anlage überdeckten Geländes.
- 2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 sowie § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)**
- 2.1 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1, SO 3 und SO 10 ist die abweichende Bauweise mit Gebäudelängen bis zu 70 m zulässig. In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO 7 ist die abweichende Bauweise mit Gebäudelängen bis zu 90 m zulässig.
- 2.2 In allen übrigen festgesetzten Sonstigen Sondergebieten ist die offene Bauweise zulässig.
- 2.3 Außerhalb der überbaubaren Flächen in den festgesetzten Sonstigen Sondergebieten SO 1 bis SO 9 sind Verkehrsflächen zur inneren verkehrlichen Erschließung allgemein zulässig.
- 2.4 Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nur für Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu 50 % zulässig.
- 3. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)**
- 3.1 Entlang der Bundesstraße B 104 dürfen in einer Entfernung bis zu 20,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten jeglicher Art nicht errichtet werden (Anbauverbot gem. § 31 Straßenweegegesetz MV, (StrWG-MV)).
- 3.2 Innerhalb der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete SO 1 bis SO 9 sind innerhalb des 30 m Waldschutzabstandes (§ 20 LWaldG M-V) nur solche hochbaulichen Anlagen unzulässig, die überwiegend dem Aufenthalt von Menschen dienen. Innerhalb der genannten Sonstigen Sondergebiete sind bauliche Anlagen, die überwiegend dem technischen Betrieb der Deponie dienen, zulässig. Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 10 ist der gesetzliche Waldschutzabstand von 30,0 m einzuhalten.

4. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- 4.1 Innerhalb des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes SO 10 sind in den jeweils gekennzeichneten Bereichen Abgrabungen bis zu einem Maß von 3,50 m und Aufschüttungen bis zu einem Maß von 1,50 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden. Aufschüttungen und Abgrabungen haben so zu erfolgen, dass innerhalb des gesamten Sonstigen Sondergebietes SO 10 Geländeflächen mit einem gleichen Höhenniveau entstehen. Zur Sicherstellung des Wasserabflusses innerhalb dieses Gebietes sind Geländeneigungen mit bis zu 5 % zulässig.
- 4.2 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Abgrabungen am östlichen Plangebietsrand sind Abgrabungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, nur bis zu einem Ausmaß von 2,0 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden. Das innerhalb der Fläche liegende Feldsoll ist in seiner Funktion zu erhalten und zu schützen.

Tabelle 1: Grundflächenzahlen

Sondergebiet	ha	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB, § 8, 11 Bau NVO)	GRZ / max. Versiegelung	Bemerkung
SO 1	6,5	Deponie, Verwaltung und Annahme	0,6	Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 0,99 ha
SO 2	2,2	Zwischenlagerung und Baustelleneinrichtungsfläche	0,3	Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 0,14 ha
SO 3	5,1	Zwischenlagerung von Bau- und Ersatzbaustoffen	0,2	Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 0,97 ha
SO 4	11,4	Gas- und Sickerwasser	0,8	Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 0,39 ha
SO 5	3,0	Regenwasser		Keine Nutzungsänderung/ -intensivierung im Vergleich zum IST-Zustand geplant
SO 6	1,8	Pumpwerk / Abfallbehandlung	0,3	Derzeit Ruderalflur und Parkplatz, Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 0,10 ha
SO 7	4,5	RABA - Restabfallbehandlungsanlage	0,7	Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 0,39 ha
SO 8	96,5	Deponiekörper/regenerative Energie		Keine Nutzungsänderung/ -intensivierung im Vergleich zum IST-Zustand geplant
SO 9	20,5	Deponiekörper/regenerative Energie		Keine Nutzungsänderung/ -intensivierung im Vergleich zum IST-Zustand geplant
SO 10	9,1	Gewerbefläche am Kirchenholz	0,8	Derzeit Ruderalflur und Parkplatz, Zusätzliche Flächenüberbauung (Neuversiegelung) 6,58 ha

Der Abstand zu den nördlichen Waldflächen wird mit mind. 30 m festgesetzt, so dass Vorgaben des § 20 LWaldG Mecklenburg-Vorpommern eingehalten werden.

5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB, § 1a BauGB)

- 5.1 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer externen Wiederverwertung zuzuführen.
- 5.2 Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen.
- 5.3 Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Heckenanpflanzung“ ist eine mehrreihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m anzulegen. Alle 30 m ist ein Überhälter der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 5.4 Die **vorhandenen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Streuobstwiese“** sind dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Gehölze sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 5.5 Die in den Grünflächen mit der **Zweckbestimmung „Freianlagen“ vorhandenen Wiesenflächen und Gehölzstrukturen** sind dauerhaft zu erhalten. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen (Mahd, Gehölzrückschnitt) sowie die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern der Art und Qualität gemäß der Pflanzlisten 1 und 2 zur Freiflächengestaltung sind zulässig. Die innerhalb der Grünflächen vorhandenen nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope sind dauerhaft zu erhalten.
- 5.6 Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ruderale Staudenflur“ sind dauerhaft zu erhalten. Um einer Verbuschung entgegenzuwirken, ist eine einmal jährlich stattfindende Mahd oder eine extensive Beweidung durchzuführen.
- 5.7 Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Gehölzanpflanzung“ sind unter Beachtung vorhandener Gehölze Gehölzflächen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind auf mindestens 80 % der Fläche Sträucher und Bäume der Pflanzlisten 1 und 2 in Gruppen von 5 bis 10 Pflanzen (1 Pflanze pro 2 m²) als Initialpflanzung anzupflanzen. Dabei entstehende Freiflächen sind als Landschaftsrasen zu gestalten und einmal jährlich zu mähen oder einer extensiven Beweidung zuzuführen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 5.8 Die innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ vorhandenen Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Pflegeschnitte sind zulässig. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen und vorhandene Lücken sind unter Verwendung gleicher Gehölzarten zu schließen.
- 5.9 Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Offener Graben/Mulde“ sind die vorhandenen offenen Wasserflächen dauerhaft zu erhalten.
- 5.10 Die vorhandenen Grünstrukturen innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sukzessionsfläche“ sind dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist alle

zwei Jahre einer Mahd zu unterziehen oder einer extensiven Beweidung zuzuführen.

- 5.11 Die vorhandene Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzfläche“ ist dauerhaft zu erhalten.
- 5.12 Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume innerhalb des Plangebietes sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während Baumaßnahmen, fachgerecht zu schützen. Pflegeschnitte sind zu lässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.
- 5.13 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung erfolgt auf der Böschung und ist bei einer mehrreihigen Ausbildung im versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m anzulegen.

5.14 Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1:

Es sind folgende Sträucher mit einer Mindestqualität $\geq 125/150$ cm zu verwenden:

Feld-Rose (*Rosa arvensis*), Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hain-Buche (*Carpinus betulus*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hecken-Rose (*Rosa corymbifera*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)

Pflanzenliste 2:

Es sind folgende Bäume der Mindestqualität Heister $\geq 150/175$ cm zu verwenden:

Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Weide (*Salix spec.*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Schwarzpappel (*Populus nigra*)

Pflanzenliste 3:

Es sind folgende Einzelbäume der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm zu verwenden:

Winterlinde (*Tilia cordata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Feldulme (*Ulmus minor*)

6. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB so- wie § 86 LBauO M-V)

- 6.1 Innerhalb des festgelegten Sonstigen Sondergebietes SO 10 sind Gebäudefassaden über 25 m Länge gestalterisch, baulich oder durch eine Fassadenbegrünung zu untergliedern. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- 6.2 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Flächenbilanz

Tabelle 2: Flächenbilanz Sondergebiete

Nutzung	Fläche außerhalb SO		Erschließungsstraße außerhalb SO	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	SO 5	SO 6	SO 7	SO 8	SO 9	SO 10	Gesamt	innerhalb des Geltungsbereiches
	m ²	%													
Gebäudefläche	38	0		6350	1016		5325		93	7957	78		7	20864	1
versiegelte Fläche (Straße etc.)	10503	2	268	22175	3995		18817	618	4145	19407	55667	10415	6617	152359	7
teilversiegelte Fläche	10861	2		35	1	998	1191	5482		64	16811	3022	1427	39892	2
technisches Wasserbecken	176	0		597			62591	16707		187	1564			81822	4
Offenboden, Rekultivierungslager	6485	1				49384								55869	3
Deponiefläche								865		112	873048	191881		1065906	51
Acker	95579	21	1073										2011	97590	5
Gehölze	158818	35	3782	3293	162	15	726	490		939	4472		592	169507	8
Moor	14852	3												14852	1
Graben	1437	0	4	19		383					222		469	2530	0
Kleingewässer	5502	1												5502	0
Grünfläche	155185	34	5632	32617	16359	453	25356	5584	13299	16297	12754	126	80354	358384	17
Gesamt	459436		10759	65086	21533	51233	114006	29746	17537	44963	964616	205451	91470	2075836	99
GRZ			1	0,8	0,5	0,7	0,8	entfällt	0,5	1	entfällt	entfällt	0,7		
versiegelte Fläche Bestand	15972		268	29140	5012	499	87329	20066	4238	27583	65715	11933	7331	275083	13
künftig versiegelte Fläche	15972		10759	52069	10767	35863	91205	20066	8769	44963	65715	11933	64029	439798	21
Neuversiegelung	0		10491	22929	5755	35364	3876		4531	17380			56699	164715	8

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für eine Beurteilung voraussichtlicher Umweltauswirkungen wurden die folgenden fachgesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes auf Bundes- und Landesebene sowie deren Zielaussagen berücksichtigt.

1.3.1 Fachgesetze

Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit
§ 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)
§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Nr. 1 Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)
Schutzgut biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume
§ 1 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
§ 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)
Schutzgut Fläche
§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
§ 1a Abs. 2 BauGB
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) (Bau GB)
Erwägungsgrund 9 der UVP-ÄndRL
Schutzgut Boden
§ 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)
§ 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Schutzgut Wasser
§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Art. 4 Abs. 4 d) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)

Schutzgut Luft
§ 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
Nr. 1 Technische Anleitung Luft (TA Luft)
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und h Baugesetzbuch (BauGB)
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Schutzgut Klima
§ 1 Abs.5 und Abs. 6 Nr. 7a Baugesetzbuch (BauGB)
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Schutzgut Landschaft
§ 1 Abs. 1 Nr. 3-5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
§ 1 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern (DSchG M-V)
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d Baugesetzbuch (BauGB)
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

1.3.2 Fachplanungen

Nachfolgend werden die Zielaussagen der übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich der regionalen Entwicklung der Gemeinde Selmsdorf zusammenfassend dargestellt.

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurden u.a. folgende Aussagen für die Gemeinde Selmsdorf getroffen:

Die Gemeinde ist als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen (siehe Karte 4, RREP WM, 2011).

Teilflächen im Norden, Westen und Osten des Gemeindegebietes sind als NATURA2000- Gebiet, als Landschaftsschutzgebiet sowie als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen (siehe Karte 5, RREP WM, 2011).

Teilflächen im Norden und Osten der Gemeinde sind Bestandteil des Biotopverbundes im weiteren Sinne (siehe Karte 6, RREP WM, 2011). Im Süden des Gemeindegebietes ist der Standort der Abfallentsorgungsanlage aufgeführt.

Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM)

Für die Gemeinde Selmsdorf wurden im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg folgende allgemeine Aussagen getroffen:

Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich in der Landschaftszone 4 „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und ist der Großlandschaft 40 „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ und der Landschaftseinheit 401 „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“ zuzuordnen (siehe Karte 1, GLRP WM, 2008).

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Bereiches mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit in Bezug auf das Schutzgut Boden (siehe Karte 4, GLRP WM, 2008).

Die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes wird als mittel bis hoch eingestuft (siehe Karte 8, GLRP WM, 2008).

Die Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume, wird als mittel bewertet (siehe Karte 9, GLRP WM, 2008).

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft (siehe Karte 13, GLRP WM, 2008).

Flächennutzungsplan (FNP)

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der in den übergeordneten Planungen festgelegten Entwicklungsziele sind im Rahmen der Schutzgutanalyse zu prüfen. (siehe Kapitel 1.3 Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 „Deponie auf dem Ihlenberg“ der Gemeinde Selmsdorf).

1.3.3 Festsetzungen nach BauGB

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen.

2 Methodisches Vorgehen

Ziel der Umweltprüfung ist die zu erwartenden Umweltwirkungen auf die Schutzgüter zu erfassen. Die Erfassung der abiotischen Schutzgüter erfolgt durch Auswertung vorhandener Unterlagen sowie der Online-Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG, 2017). Weiterhin sind die potentiellen Eingriffe auf die Arten der Flora und Fauna innerhalb eines definierten Untersuchungsraumes zu ermitteln. Dazu sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten und Biotope zu erfassen.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden die aktuellen Vorbelastungen im Untersuchungsraum in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter benannt.

Die Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Vegetation erfolgt anhand einer flächendeckenden Kartierung des aktuellen Biotopbestandes (BHF, Schwerin 2013). Die Kartierung des Biotopbestandes erfolgt auf Grundlage

der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG 2013.

Nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg- Vorpommern (NatSchAG M-V) gesetzlich geschützte Biotope werden aus dem Landeskataster des LUNG entnommen und deren Schutzstatus überprüft. Ebenso wird geprüft, ob es sich bei den erfassten Biotopen ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope handelt.

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgt anhand einer Potentialanalyse. Die Grundlage dafür bildet die Erfassung der Habitatausstattung des Untersuchungs- raumes. Bei der Einschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen (z.B. Gebäude, offene Flächen, Gehölze) im Gelände betrachtet. Es werden keine systematischen Kartierungen der einzelnen Artengruppen durchgeführt. Jedoch werden potentielle Lebensstätten (z.B. Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche und ihrer regionalen Verbreitung.

Weitere faunistische Datenerhebungen wurden nicht durchgeführt.

2.1 Wirkfaktoren

Mit den Wirkfaktoren des Vorhabens werden diejenigen Bedingungen beschrieben, die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes ausüben. Grundsätzlich kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebs- bedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktoren	Dauer	Beeinträchtigung	Betroffenes Schutzgut	Bemerkung
baubedingt	zeitlich befristet, beschreiben die Auswirkungen des Baubetriebes während der Bauzeit	Baustelleneinrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung der Baustraße, und Baunebenanlagen • Verkehr und Bautätigkeiten während der Bauphase 	B, Bio	Die Baustraße wird i.d.R. im Bereich der späteren Erschließungsstraße angelegt. Zudem werden i.d.R. provisorische Lagerstätten für Baustoffe, abgeschobenen Oberboden und ggf. ausgekofferten Unterboden benötigt

Wirkfaktoren	Dauer	Beeinträchtigung	Betroffenes Schutzgut	Bemerkung
		Baustellenverkehr: An- und Abfahrt sowie Abstellen von Baufahrzeugen (Radlader, LKW etc.). Hiermit verbunden sind Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen. Bei schadhafte bzw. nicht ordnungsgemäß gewarteten Maschinen besteht die Gefahr der Freisetzung von Schmier- und Treibstoffen in den Untergrund	M, A, B, Bio	Bei Einhaltung aller technischen Vorgaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten
		Ausführung Straßenbau: Profilierung der Trasse, Herstellung von Trag- und Deckschichten sowie Böschungen. Hiermit verbunden sind Lärm-, Abgas- und Staubimmissionen	M	Bei Einhaltung allertechnischen Vorgaben sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten
anlagebedingt	Anlagebedingte Wirkfaktoren sind von Dauer und beschreiben die Nutzungsänderung der beanspruchten Flächen.	Der vorliegende Bebauungsplan ermöglicht eine Umwandlung von überwiegend vorbelasteten Flächen (abgeschoben, gestört) zu Verkehrsflächen und Bebauungsflächen (z.B. Hallen). Maßgeblich wirkt hierbei der neu hinzutretende Versiegelungsgrad, der die Funktionen des Naturhaushalts so- wie das Orts- und Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigt.	B	Die Neuversiegelung von max. 10,62 ha muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden
		Weiterhin können anlagebedingte Wirkfaktoren auch Auswirkungen auf Flächen haben, die vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen sind bzw. außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen. So können z. B. Straßen durch ihre „Barrierewirkung“ Vernetzungsbeziehungen von Lebensgemeinschaften (insbesondere der nicht flugfähigen Tierarten) beeinflussen	A	Die Maßnahmen haben keinen Einfluss auf den Biotopverbund und wirken nicht als Barriere
betriebsbeding	Betriebsbedingte Wirkfaktoren beschreiben die Auswirkungen der voraussichtlichen nutzungsbedingten Aktivitäten nach Realisierung des Vorhabens	Durch zusätzliche Versiegelungen und den Erdbaubetrieb können Begleiterscheinungen, wie Lärm, Abgas- und Staubimmissionen maßgeblich zunehmen.	K, L, M	Eine dauerhafte Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter ist zu erwarten. Diese müssen kompensiert werden.

Betroffenes Schutzgut: Klima = K, Luft = L, Boden = B, Wasser = W, Mensch = M, Arten = A, Biotop = Bio

2.2 Festlegung des Untersuchungsraumes

Zur Festlegung des konkreten Untersuchungsraumes ist der Wirkfaktor mit der größten räumlichen Ausdehnung zu ermitteln. Aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandene Nutzung, ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung der bereits vorliegenden Wirkungen zu rechnen. Optische und olfaktorische Wirkungen werden bereits zum gegenwärtigen Planungsstand durch die Deponie und all ihren Nutzungen herbeigeführt. Die planungsrechtliche Ordnung der vorhandenen und künftigen Nutzungen ruft keine signifikanten Änderungen des gegenwärtigen Zustandes hervor. Wirkungen mit einer Reichweite über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus, sind nicht zu erwarten. Aus diesem Grund wird der Untersuchungsraum auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 beschränkt.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Selmsdorf sowie in relevanter Nähe sind keine Schutzgebiete des NATURA 2000-Schutzgebietssystems vorhanden. Schutzgebiete der nationalen Ebene sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in einem Umkreis von 1 km nicht vorhanden.

Nordöstlich grenzt ein Vogelschutzgebiet in einer Entfernung von 1,2 km an. Zwischen diesem Gebiet und dem Geltungsbereich ist ein Windpark vorhanden, welcher eine erhebliche Vorbelastung darstellt, so dass ein Einfluss des Deponiegeländes auf das Vogelschutzgebiet vernachlässigbar ist.

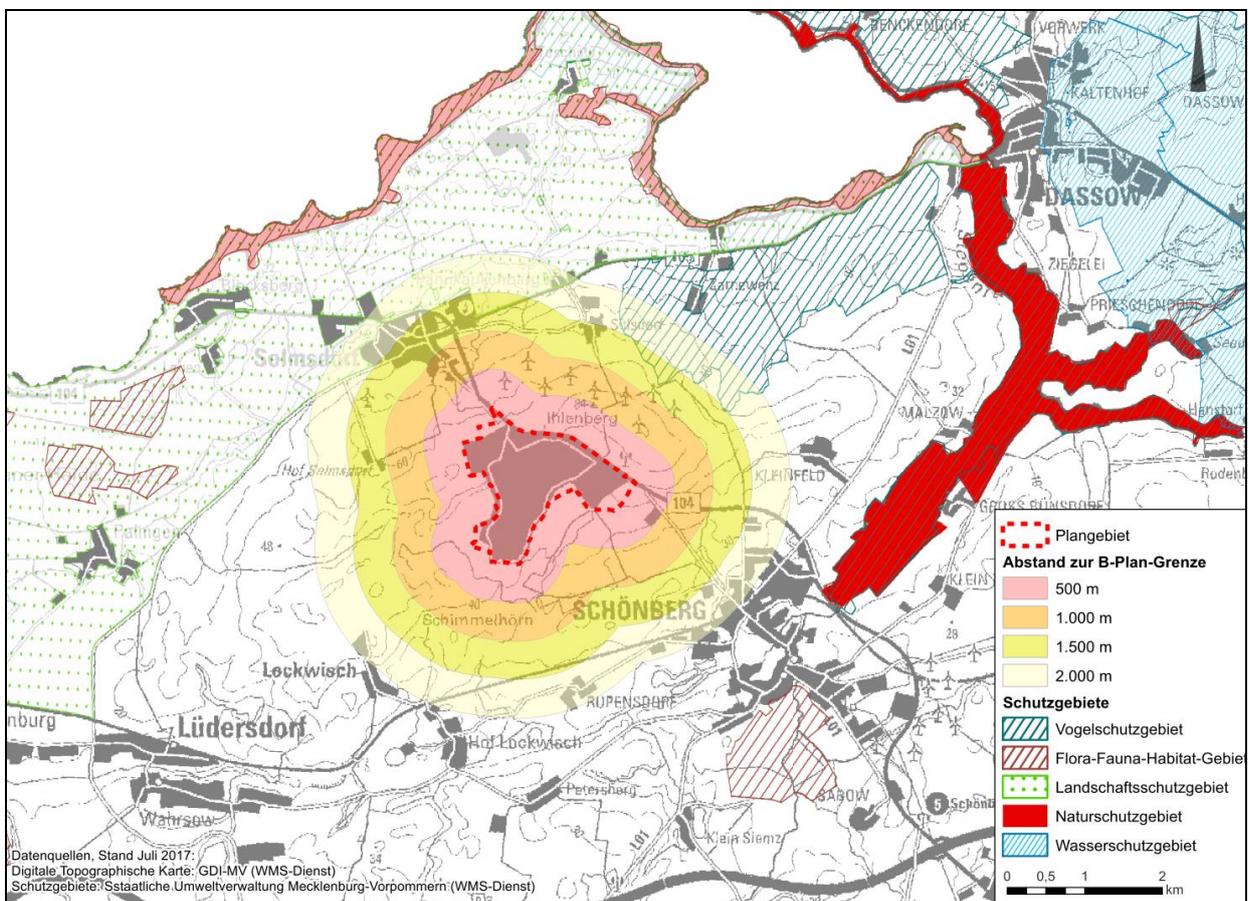


Abbildung 3: Schutzgebiete

Aufgrund der räumlichen Distanz der Schutzgebiete zum Vorhabengebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser zu erwarten. Die Wirkungen der Deponie und des Siedlungsbereiches der Gemeinde Selmsdorf werden durch das geplante Vorhaben weder überschritten noch signifikant verstärkt.

3 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden, einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Auswirkungen des Vorhabens können potentiell durch Wirkungen wie Lärm, elektromagnetische Strahlung, visuelle Beeinträchtigung oder eine Veränderung der Nutzungssituation (Erholungsfunktion, Nahversorgung, Infrastrukturbedarf, etc.) verursacht werden.

Durch die Nähe des Vorhabens zu bestehenden Störeinflüssen wie Deponiebetrieb, Straßen und Gewerbeflächen besteht bereits eine deutliche Vorbelastung hinsichtlich Lärm und visueller Beeinträchtigung. Funktionen wie eine Erholungsnutzung sind nicht gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht besiedelt. Etwa 450 m östlich von der Bebauungsplangrenze entfernt befindet sich eine Splittersiedlung der Gemeinde Selmsdorf, die Selmsdorfer Straße.

Nordwestlich befindet sich die Ortslage von Selmsdorf in einer Entfernung von 880 m.

Von den Siedlungen aus, ist die Deponie aufgrund der Höhe wahrnehmbar. Da der „Berg“ begrünt ist, ist eine visuelle Beeinträchtigung gering. Künftige Baumaßnahmen ändern den Eindruck der Deponiefläche nur unwesentlich.

Im SO 10 ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, die Störungen durch Lärm, Staub und Geruch verursachen könnten. Diese Faktoren müssen ggf. in Fachgutachten untersucht werden. Durch geplante Heckenpflanzungen, welche als Puffer dienen, sind diese außerhalb des Geltungsbereichs als nicht sehr erheblich einzuschätzen.

3.2 Schutzgut biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume

Artenschutzrechtliche Grundlagen

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse sind:

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013,

- das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) in der Fassung vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7.05.2016,
- die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21 Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien,
- die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 22.07.2006,
- sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

3.2.1 Biototypen

Den Auswertungen der Biototypen liegt die Biototypenkartierung des Büros BHF Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Schwerin, aus dem Aufnahmejahr 2013 zu Grunde.

Die Erfassung erfolgte im Abgleich mit der *Anleitung für Biotopkartierung im Gelände*¹.

Folgende Biotope sind für den Planungsraum (Plangebiet und Flächen angrenzend):

Tabelle 4: bestehende Biototypen innerhalb des Geltungsbereiches und Verschneidung mit den Flächen des B-Plans

Biototyp-Kürzel	Biotoptext	Biotop-schutz NatSchAG M-V	Lage und Betroffenheit	Fläche in m ²
ACL	Lehm- und Tonacker		außerhalb SO	96652,18
AGS	Obstwiese		außerhalb SO	3657,72
BBG	Baumgruppe		außerhalb SO	126,82
BFX	Feldgehölz; Eiche	§20	außerhalb SO, davon 937 m ² in künftiger Erschließungsstraße	9827,9
BFX	Feldgehölz; Erle; frisch-trocken	§20	außerhalb SO	0,34
BHF	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten		außerhalb SO	673,6
BHF	Hecke; strukturreich		außerhalb SO, davon 2392 m ² in künftiger Erschließungsstraße	4249,64
BHF	Hecke; strukturreich; überschirmt	§20	außerhalb SO	78,64
BHF	Strauchhecke		außerhalb SO	134,13
BHF	Strauchhecke		außerhalb SO	944,34

¹ LUNG (2010): Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg- Vorpommern. Materialien zur Umwelt 2010; Heft 2

Biotoptyp-Kürzel	Biotoptext	Biotoschutz NatSchAG M-V	Lage und Betroffenheit	Fläche in m ²
BHS	Hecke		außerhalb SO	6241,01
BLM	Gebüsch/ Strauchgruppe; strukturreich	§20	außerhalb SO	85,61
BWW	Sicht- oder Windschutzpflanzung		außerhalb SO	29968,2
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung		außerhalb SO	103,29
FGY	Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung		außerhalb SO	1338,15
Geb	Gebäude		außerhalb SO	30,9
GMA	Gebäude		außerhalb SO	7,24
MSW	Moor im Kirchenholz	§20	außerhalb SO	14852,34
OSK	Sickerwasserbehandlungsanlage		außerhalb SO	17,3
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg		außerhalb SO	485,93
OVL	Straße		außerhalb SO	1223,88
OVL	Straße		außerhalb SO	7734,48
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		außerhalb SO	893,11
OVP	Straße		außerhalb SO	122,71
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		außerhalb SO	10817,76
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		außerhalb SO	43,55
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		außerhalb SO	282,87
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		außerhalb SO	28,05
PEG	Artenreicher Zierrasen		außerhalb SO	3988,94
PEG	Artenreicher Zierrasen		außerhalb SO	3950,75
PER	Artenarmer Zierrasen		außerhalb SO	11939,01
PHW	Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzen		außerhalb SO	545,1
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten		außerhalb SO	1626,76
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten		außerhalb SO	2994,69
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten		außerhalb SO	1556,64
PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten		außerhalb SO	629,66
RHU	ruderales Staudenflur		außerhalb SO	20052,08
RHU	ruderales Staudenflur		außerhalb SO	87920,84
RHU	ruderales Staudenflur		außerhalb SO	21241,55
SEL	permanentes Kleingewässer	§20	außerhalb SO	191,23
SEL	temporäres Kleingewässer	§20	außerhalb SO	874,92
SEL	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle	§20	außerhalb SO	1920,18
SEL	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Staudenflur; verbuscht	§20	außerhalb SO	1700,94
SEL	temporäres Kleingewässer; Soll	§20	außerhalb SO	814,85
SYK	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer		außerhalb SO	5057,32
SYW	Wasserspeicher, RRB		außerhalb SO	159
VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Standorte		außerhalb SO	7451,19
VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte		außerhalb SO	615,25
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte		außerhalb SO	1774,48
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	§20	außerhalb SO	1092,51

Biotoptyp-Kürzel	Biotoptext	Biotoptenschutz NatSchAG M-V	Lage und Betroffenheit	Fläche in m²
WBL	Frischer bis trockener Buchenwald mäßig nährstoffversorgter Standorte		außerhalb SO	74573,55
WFR	Erlen- (und Birken-) Bruch feuchter, eutropher Standorte		außerhalb SO	4937,56
WNR	Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte		außerhalb SO	6963,58
WRR	naturnaher Waldrand		außerhalb SO	938,29
WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte		außerhalb SO	7207,49
WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte		außerhalb SO	4929,9
WZF	Fichtenforst		außerhalb SO	499,46
XAS	Offenbodenbereich,		außerhalb SO	1427,94
BHF	Hecke; strukturreich	§20	SO 1	21,99
BHF	Strauchhecke	§20	SO 1	1436,51
FGY	Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung		SO 1	19,35
Geb	Gebäude		SO 1	6195,38
OIT	Tankstelle		SO 1	154,53
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		SO 1	145,62
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg		SO 1	375,22
OVL	Straße		SO 1	2701,54
OVL	Straße		SO 1	395,12
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 1	16692,67
OVP	Straße		SO 1	712,78
OVP	Straße		SO 1	105,24
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 1	35,38
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 1	1047,19
PEB	Beet / Rabatten		SO 1	154,58
PEG	Artenreicher Zierrasen		SO 1	40,39
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 1	29571,57
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten		SO 1	327,56
PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten		SO 1	498,71
PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten		SO 1	1007,78
RHU	ruderales Staudenflur		SO 1	462,09
RHU	ruderales Staudenflur		SO 1	2388,14
SYL	Löschwasserbecken		SO 1	546,4
SYW	Wasserspeicher, RRB		SO 1	50,46
BBG	Baumgruppe		SO 2	131,64
BWW	Sicht- oder Windschutzpflanzung		SO 2	29,96
Geb	Gebäude		SO 2	1015,57
OVL	Straße		SO 2	438,11
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 2	3557,12
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 2	0,73
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 2	16360,03
BWW	Sicht- oder Windschutzpflanzung		SO 3	14,5
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung		SO 3	382,76
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 3	998,3

Biotoptyp-Kürzel	Biotoptext	Biotop-schutz NatSchAG M-V	Lage und Betrof-fenheit	Fläche in m²
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 3	652,08
RHU	ruderales Staudenflur		SO 3	1848,76
XAS	Offenbodenbereich, Rekultivierungslager, Bodenhalde		SO 3	49383,85
BWW	Sicht- oder Windschutzpflanzung		SO 4	392,22
Geb	Gebäude		SO 4	5324,71
OBV	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen		SO 4	10223,17
OSK	Sickerwasserbehandlungsanlage		SO 4	62590,83
OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg		SO 4	2,21
OVL	Straße		SO 4	66,09
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 4	6157,57
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 4	1190,72
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 4	2368,09
PEG	Artenreicher Zierrasen		SO 4	12,33
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 4	11088,11
PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzarten		SO 4	333,74
RHU	ruderales Staudenflur		SO 4	1226,74
XAS	Offenbodenbereich,		SO 4	13029,1
BHF	Strauchhecke		SO 5	3,3
OSX	Sonstige Deponie		SO 5	865,2
OVL	Straße		SO 5	617,75
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 5	5481,59
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 5	0,07
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 5	2612,2
RHU	ruderales Staudenflur		SO 5	2879,92
SYW	Wasserspeicher, RRB		SO 5	16707,06
VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Standorte		SO 5	92,05
WNR	Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte		SO 5	168,49
WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte		SO 5	318,56
Geb	Gebäude		SO 6	82,85
OVL	Straße		SO 6	93,2
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 6	3195,1
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 6	856,52
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 6	188,25
RHU	ruderales Staudenflur		SO 6	18,18
RHU	ruderales Staudenflur		SO 6	13103,23
BHF	Strauchhecke		SO 7	13,74
Geb	Gebäude		SO 7	7957,44
OSX	Sonstige Deponie		SO 7	112,12
OSX	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 7	2,76
OVL	Straße		SO 7	1987,35
OVP	Artenarmer Zierrasen		SO 7	7045,77
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 7	14998,03
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 7	64,03
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 7	2418,72
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 7	9062,4
PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Ge-		SO 7	43,24

Biotoptyp-Kürzel	Biotoptext	Biotoschutz NatSchAG M-V	Lage und Betroffenheit	Fläche in m ²
	hölzarten			
PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten		SO 7	881,87
RHU	ruderales Staudenflur		SO 7	63,35
SYW	Wasserspeicher, RRB		SO 7	186,65
VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Standorte		SO 7	113,39
VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte		SO 7	12,52
BHS	Hecke	§20	SO 8	0,71
BWW	Sicht- oder Windschutzpflanzung		SO 8	4471,73
FGY	Graben, trocken gefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung		SO 8	221,57
Geb	Gebäude		SO 8	77,68
OBV	Brache der Verkehrs- und Industrieflächen		SO 8	92,2
OSX	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 8	54,04
OSX	Sonstige Deponie		SO 8	873047,99
OSX	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 8	13033,71
OSX	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 8	18696,23
OVL	Straße		SO 8	26571,86
OVL	Straße		SO 8	18,56
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 8	5931,11
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 8	3777
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 8	4302,73
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 8	12170,49
RHU	ruderales Staudenflur		SO 8	581,25
RHU	ruderales Staudenflur		SO 8	3,01
SYW	Wasserspeicher, RRB		SO 8	1563,73
Geb	Gebäude		SO 9	7,39
OSX	Sonstige Deponie		SO 9	191881,11
OVL	Straße		SO 9	8328,03
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 9	1059,26
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 9	3021,67
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 9	1027,23
RHU	ruderales Staudenflur		SO 9	126,66
ACL	Lehm- und Tonacker		SO 10	2011,11
BFX	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten		SO 10	592,25
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung		SO 10	469,31
OVP	Parkplatz, Versiegelte Freifläche		SO 10	6530,21
OVU	Wirtschaftsweg, nicht- oder teilversiegelt		SO 10	1427,42
OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt		SO 10	86,89
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 10	736,28
RHU	ruderales Staudenflur		SO 10	1366,09
Gesamtergebnis:				2.077.886,35

Im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes befinden sich insgesamt 14 nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotoptypen: 2 Feldgehölze, 2 Feuchtgebüsche/Gebüsche, 5 Kleingewässer, 1 Moor und 4 Heckenbiotope.

Tabelle 5: geschützte Biotoptypen nach § 20 NatSchAG M-V

Biotoptyp-Kürzel	Biotoptext	Lage	Fläche in m ²
BFX	Feldgehölz; Eiche	außerhalb SO davon 937 m ² in künftiger Erschließungsstraße	9827,9
BFX	Feldgehölz; Erle; frisch-trocken	außerhalb SO	0,34
BHF	Hecke; strukturreich; überschirmt	außerhalb SO	78,64
BLM	Gebüsch/ Strauchgruppe; strukturreich	außerhalb SO	85,61
MSW	Moor im Kirchenholz	außerhalb SO	14852,34
SEL	permanentes Kleingewässer	außerhalb SO	191,23
SEL	temporäres Kleingewässer	außerhalb SO	874,92
SEL	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Erle	außerhalb SO	1920,18
SEL	temporäres Kleingewässer; Gehölz; Weide; Staudenflur; verbuscht	außerhalb SO	1700,94
SEL	temporäres Kleingewässer; Soll	außerhalb SO	814,85
VWN	Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte	außerhalb SO	1092,51
BHF	Hecke; strukturreich	SO 1	21,99
BHF	Strauchhecke	SO 1	1436,51
BHS	Hecke	SO 8	0,71
BHF	Hecke; strukturreich	außerhalb SO, davon 2392 m ² in künftiger Erschließungsstraße	4249,64
Gesamtergebnis:			37.148 m²

Die geschützten Heckenstrukturen (2.392 m²) und das Feldgehölz (937m²) im nördlichen Plangebiet, die zur Überbauung für eine Erschließungsstraße vorgesehen sind, sind zu kompensieren. Insgesamt werden keine weiteren geschützten Biotope durch Überbauung o.a. Veränderungen, beeinträchtigt.

3.2.2 Arten

Die Ermittlung der potentiell betroffenen Arten der Fauna erfolgt im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des Stadt- und Regionalplanungsbüro Martin Hufmann anhand einer Potentialanalyse (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsraumes. Dabei werden zunächst die faunistisch bedeutsamen Strukturen des Plangebietes betrachtet. Systematische Kartierungen der einzelnen Artengruppen erfolgen nicht. Jedoch werden potentielle Habitate (Altbäume, Höhlungen, Horste/Nester) der Fauna detailliert betrachtet. Die Abschätzung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten erfolgt anhand ihrer Lebensraumansprüche und ihrer regionalen Verbreitung. Weitere faunistische Datenerhebungen wurden im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt. Als weitere Bearbeitungsgrundlage wird auf die Ergebnisse faunistischer Gutachten die im Zusammenhang mit den geplanten Nutzungsänderungen bzw. -erweiterungen erarbeitet wurden, zurückgegriffen (Bauer, 2014 & Bauer, o.J.).

3.2.2.1 Rastvögel

Die im Plangebiet dominierenden Staudenfluren und Gehölzstrukturen weisen keine Eignung für Rastvögel und Nahrungsgäste auf. Der Untersuchungsraum stellt eine von Vertikalstrukturen (Feldgehölze, Waldflächen, Gebäude auf dem Deponiegelände) räumlich begrenzte Fläche dar, die gleichzeitig den Geräuschwirkungen des Deponiebetriebes unterliegt. Der Untersuchungsraum ist daher als Rast- und Nahrungsfläche von nachrangiger Bedeutung.

3.2.2.2 Brutvögel

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung ist mit einem potentiellen Vorkommen von Brutvogelarten aus der Gilde der Gehölz-Gebüschbrüter und der Bodenbrüter zu rechnen. Als Brutplatz geeignete Habitate sind potentiell innerhalb der Feldgehölze im Süden, des Feldgehölzes innerhalb der Staudenflur, der Waldfläche im Norden und innerhalb der Staudenflur vorhanden. Im Ergebnis der Potentialabschätzung ist mit einem potentiellen Vorkommen der nachfolgend aufgeführten Arten zu rechnen.

Tabelle 6: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name - Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RI Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 (streng geschützt)	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	Als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 BNatSchG
<i>Acrocephalus palustris</i> - Sumpfrohrsänger					B	(1)		1	
<i>Aegithalos caudatus</i> - Schwanzmeise					Ba	(1)		1	
<i>Alauda arvensis</i> - Feldlerche					B	(1)		1	
<i>Anthus trivialis</i> - Baumpieper					Ba	(1)		1	
<i>Buteo buteo</i> - Mäusebussard					Ho	(1a)	x	3;W2	
<i>Carduelis carduelis</i> - Stieglitz					Ba	(1)		1	
<i>Columba oenas</i> - Hohltaube					H	(2a)	x	3	
<i>Columba livia f. domestica</i> - Haustaube									
<i>Columba palumbus</i> - Ringeltaube					Ba, N	(1)		1	
<i>Corvus corone</i> - Aaskrähel/Nebelkrähel					Ba	(1)		1	
<i>Erithacus rubecula</i> - Rotkehlchen					Ba, Bu	(1)		1	
<i>Falco peregrinus</i> - Wanderfalke					Ho, N	(1a)	x	2;W2	
<i>Fringilla coelebs</i> - Buchfink					Ba	(1)		1	
<i>Hippolais icterina</i> - Gelbspötter					Ba, Bu	(1)		1	
<i>Lanius collurio</i> - Neuntöter					Bu	(4)	x	3	
<i>Millaria calandra</i> - Grauammer					B	(1)		1	
<i>Motacilla alba</i> - Bachstelze					N,H,B	(2)	x	3	
<i>Parus caeruleus</i> - Blaumeise					H	(2)	x	2	
<i>Parus major</i> - Kohlmeise					H	(2)	x	2	
<i>Picoides major</i> - Buntspecht					H	(2)	x	3	
<i>Turdus merula</i> - Amsel					Ba, Bu	(1)		1	

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter

Als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

(1) Nest oder – sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz

- (2) i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (3) i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (4) Nest und Brutrevier
- (5) Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- Wx nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Bei den potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögeln handelt es sich überwiegend um Arten der Gehölz- und Gebüschbrüter sowie der Bodenbrüter. Die potentiellen Bruthabitate der Gehölz- und Gebüschbrüter können sich innerhalb der Feldgehölze im Süden der Staudenflur und im Bereich der künftigen Erschließungsanlage befinden. Niststätten der Bodenbrüter befinden sich am Erdboden. Je nach Art liegen die Neststandorte innerhalb von Grünstrukturen oder auch innerhalb von offenen Flächen, wie Wiesen mit ausreichend Deckung.

Die zu erwartenden Arten sind weder als streng geschützt noch als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie eingestuft. In Bezug auf die spezifischen Habitatmerkmale stellen die potentiell vorkommenden Arten ähnliche Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätte und können deshalb in die ökologischen Gilden der Gehölz- und Gebüsch-, Höhlen- sowie der Bodenbrüter bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zusammengefasst untersucht werden.

3.2.2.3 Großvögel

Die Kartierung erfolgte im Zuge des Vorhabens: „Potenzieller Windenergiestandort auf der Deponie Ihlenberg“. Aufgabe war die Erfassung von Horststandorten sowie eine Einschätzung zu den diesbezüglichen essentiellen Nahrungsgebieten und Flugrouten im Bereich des Deponiegebietes der für WEA planungsrelevanten Groß- und Greifvögel im Umfeld der Deponie Ihlenberg durch das Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen 2014.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Folgenden dargestellt:

Methodik

Vor Einleitung weiterer Planungsschritte erfolgt eine Erfassung der Brutplätze der planungsrelevanten Brutvogelarten Seeadler, Rotmilan, Rohrweihe und Kranich. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des LUNG M-V (2013) sehen zu den Horsten von Rotmilan, Rohrweihe und Kranich Abstände von mindestens 1000 Metern zu Windenergieanlagen vor. Zum Horst des Seeadlers sind gemäß Richtlinie zur Aufstellung der Raumentwicklungsprogramme in M-V (RL RREP) mindestens 2000 Meter Abstand einzuhalten. Es lagen für den Seeadler Daten des LUNG M-V vor, die bezüglich der Aktualität geprüft wurden. Für die weiteren Arten lagen keine Daten vor.

Es erfolgten drei Begehungen des Geländes insbesondere der Waldbereiche Heidenholz, Kirchenholz und Rupensdorfer Forst am 2. März 2014 (8.00 bis 16.00 Uhr), am 29. März

2014 (9.00 bis 15.00 Uhr), am 1. April 2014 (11.00 bis 13.00 Uhr).

Zielstellung war es, mögliche Horste bzw. Nester der planungsrelevanten Großvogelarten zu erfassen und die Habitate auszugrenzen. Nach Bestätigung des Brutplatzes des Seeadlers in etwa 500 Metern Entfernung zu den vorgesehenen WEA wurde der Untersuchungsaufwand zielorientiert reduziert.

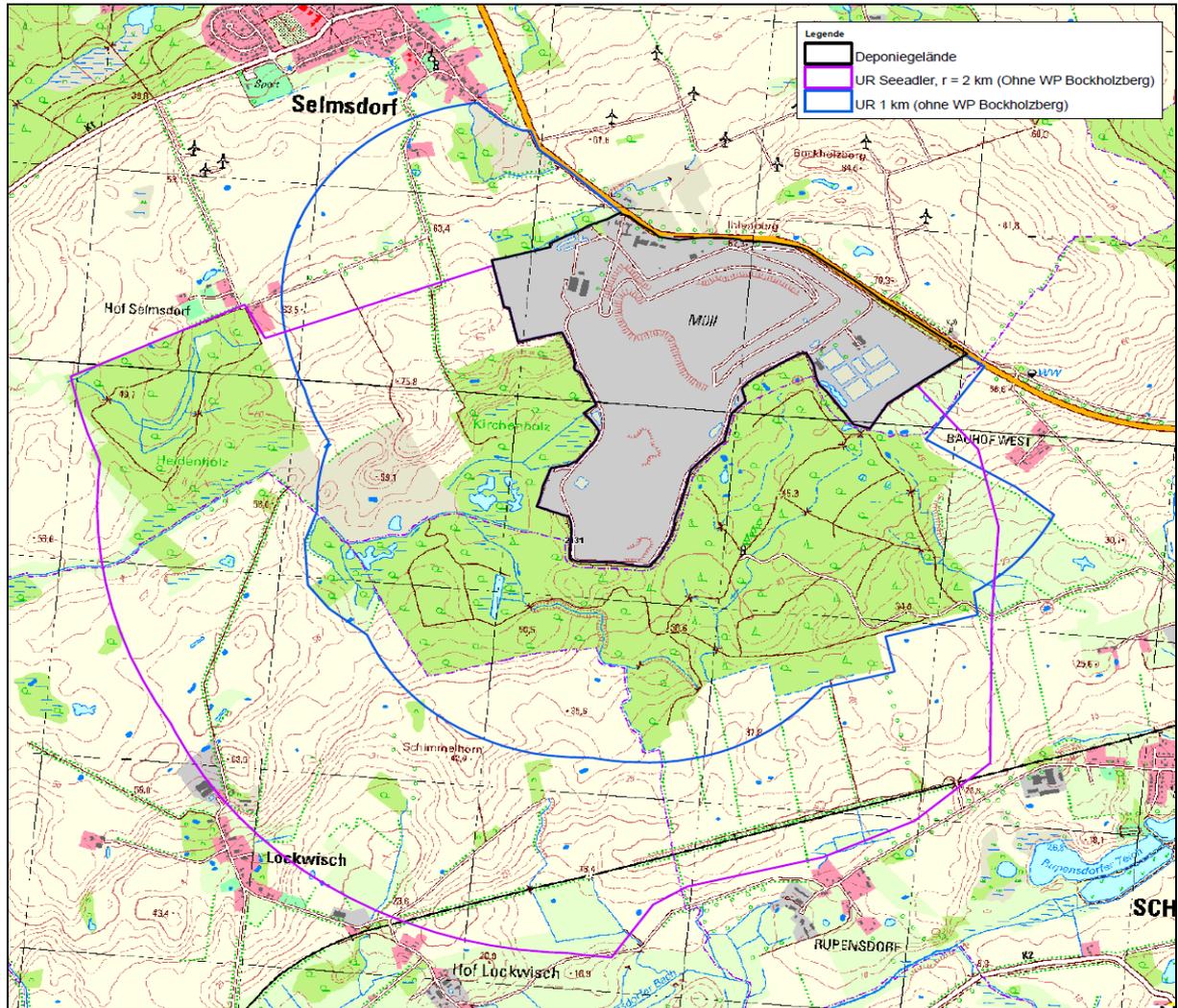


Abbildung 4: Darstellung der Untersuchungsbereiche- bzw. -zonen

Ergebnisse

Seeadler

Nach Datenlage des LUNG MV und telefonischer Abstimmung mit dem Landeskoordinator für den Seeadlerschutz, Herrn Peter Hauff, bestand folgende Datenlage. Der Seeadler ist seit 2004 im an die Deponie angrenzenden Waldgebiet als Brutvogel ansässig und als fest angesiedeltes Brutpaar zu bezeichnen. Der Horst am Südrand des Kirchenholzes wurde wohl schon 2009 aufgegeben und ist nicht mehr existent. Im Jahr 2013 erfolgte eine Nachfrage/Abstimmung mit dem Revierförster, Herr Restorff. Herr Restorff bestätigte das Vorkommen der Seeadler im Waldgebiet für die Jahre 2011, 2012 und 2013. Herr Restorff hat das Revier erst 2011 vom in den Ruhestand gegangenen Vorgänger Winkelmann übernommen.

Der Horst wurde bereits bei der Begehung am 2. März gesichtet. Er befindet sich im oberen Kronenbereich einer alten Douglasie und ist von unten nicht einsehbar. Am 1. April 2014 konnten beide Altvögel abfliegend vom Horst beobachtet werden. Somit ist davon auszugehen, dass der Horst aktuell genutzt wird. Der Seeadler nutzt offenbar sowohl Dassower See und Trave als auch die Rupensdorfer Teiche als Nahrungshabitat. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Bewegungen durch das Vorhabengebiet in höherer Frequenz erfolgen werden.



Abbildung 5: Horststandort des Seeadlers mit 2000-Meter-Radius

Kranich

Der Kranich ist in der Region mit einer hohen Brutplatzdichte vertreten. Zunehmend werden mangels geeigneter prädatorensicherer Habitate suboptimale Bruthabitate angenommen. Entsprechend ist der Reproduktionserfolg nicht sehr hoch. Es konnten im planungsrelevanten 1000-Meter-Bereich um den Vorhabenbereich 2 Brutreviere des Kranichs lokalisiert werden. Ein weiteres Brutrevier wurde südlich des Heidenholzes lokalisiert. Dieses liegt jedoch nicht im artenschutzrechtlich relevanten Abstand zum Vorhabengebiet. Der nächstgelegene Brutplatz des Kranichs liegt in unter 500 Metern Entfernung zu einem geplanten WEA- Anlagenstandort, und somit wird das TAK des LUNG von 1000 Metern deutlich unterschritten.

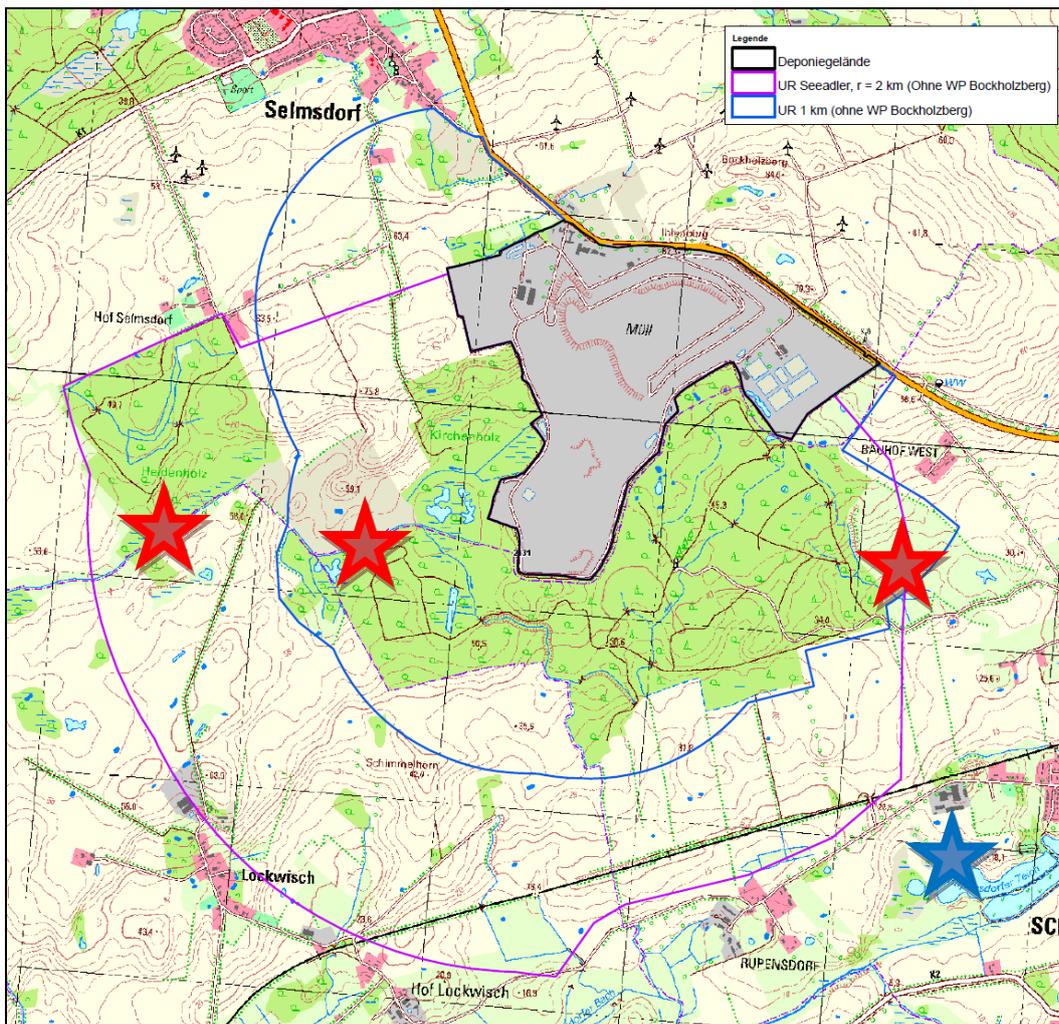


Abbildung 6: Brutrevier des Kranichs (rote Sterne) und der Rohrweihe (blauer Stern)

Rohrweihe

Im Untersuchungsgebiet konnten keine Bruthabitate der Rohrweihe festgestellt werden. Es sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet vorhanden. Der nächstgelegene Brutplatz befindet sich im Gebiet der Rupensdorfer Teiche außerhalb des artenschutzrechtlich relevanten Bereiches.

Rotmilan

Der Rotmilan ist ein Charaktervogel der Mülldeponien bzw. der dörflichen Ortsrandlagen. Bei der Erfassung im Frühjahr 2014 wurden im Kirchenholz und Heidenholz sowie im nördlichen Teil der Rupensdorfer Forst keine Horste des Rotmilans vorgefunden. Der südliche Teil der Rupensdorfer Forst wurde nicht weiter untersucht, da sich nach Bestätigung des Seeadlerhorstes artenschutzrechtliche Belange gegen die Umsetzung des Projektes „Windenergieanlagen“ bestehen. Es ist aber wahrscheinlich, dass sich in diesem Waldgebiet ein Horst des Rotmilans befindet.

Zusammenfassung

Die Vorhaben im Plangebiet haben keine Auswirkung auf die Art. Nahrungshabitate befinden sich im Plangebiet nicht. Evtl. Störungen der Art sind während der Bauzeit temporär möglich (Störungen durch Lärm), jedoch ist bereits jetzt diese Art von Störungen ebenfalls vorhanden, so dass sich die Individuen an die Situation bereits gewöhnt haben.

3.2.2.4 Säugetiere

Fischotter

Die Auswertung der Range-Karten hat ergeben, dass das Vorhaben innerhalb der Verbreitungsgebiete der Arten Fischotter liegt. Das tatsächliche Vorkommen ist jedoch auszuschließen, da keine geeigneten Gewässer im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden sind.

Fledermäuse

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist das Vorkommen von Arten der Gruppe der Fledermäuse im Untersuchungsraum potentiell möglich. Gemäß den Habitatansprüchen der Arten ist im Untersuchungsraum potentiell mit einem Vorkommen der in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Arten zu rechnen.

Tabelle 7: Potentiell im Untersuchungsraum vorkommende Fledermausarten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 8)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	2
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x	4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x	3
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	1
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x	4
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	4
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	1

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1	Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL M-V: Abkürzungen der Roten Liste: 0	ausgestorben
	1 vom Aussterben bedroht
	2 stark gefährdet
	3 gefährdet
	4 potentiell bedroht
	R extrem selten
	V Vorwarnliste

Bei den aufgeführten Fledermausarten handelt es sich um solche, die vorrangig in Offenland- und/oder Gehölzflächen ihr Jagdrevier besitzen. Die Auswertung der Biotoperfassung zeigt, dass aufgrund der vorherrschenden Biotopmerkmale (Feldgehölze und Staudenflur) die Eignung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat erfüllt ist.

Potentielle Quartierstandorte für baumbewohnende Fledermausarten befinden sich innerhalb der Feldgehölze im Norden des Untersuchungsraumes. Die dort vorhandenen Gehölze weisen aufgrund ihres Stammumfanges eine Eignung als Quartier auf. Die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlage zum Sonstigen Sondergebiet „Gewerbefläche am Kirchenholz“ führen einen teilweisen Verlust der Gehölzstrukturen und somit potentieller Quartiere herbei. Ob damit mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden, ist nachfolgend zu prüfen.

Innerhalb der ruderalen Staudenflur ist das Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten als potentieller Quartierstandort geeignet. Zur vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der Fläche des künftigen Sondergebietes „Gewerbefläche am Kirchenholz“, ist der Erhalt des Feldgehölzes nicht möglich. Der damit einhergehende Verlust von potentiellen Fledermausquartieren ist im Rahmen der Prüfung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu untersuchen.

Die Staudenflur ist lediglich bei der Nahrungssuche für die potentiell vorkommenden Fledermausarten von Bedeutung. Sie verbindet die im Norden des Untersuchungsraumes vorhandenen Feldgehölze mit den Waldflächen im Süden. Bei einem Quartierwechsel ist von einem Überfliegen der Staudenflur auszugehen. Der Verlust des potentiellen Jagdhabitats ist nicht als erheblich beeinträchtigend einzustufen, da ausreichend großflächig zusammenhängende Acker- und Grünlandflächen im direkten Umfeld vorhanden sind. Die Funktion als Wanderkorridor zwischen den Quartierstandorten im Norden und im Süden bleibt auch nach Realisierung erhalten. Ein Überfliegen der baulichen Anlagen des künftigen Sondergebietes ist weiterhin möglich.

Geeignete Winterquartiere, wie Stollen, Gebäude oder Keller wurden im Untersuchungsraum nicht vorgefunden.

In Bezug auf die spezifischen Habitatansprüche stellen die potentiell vorkommenden Arten ähnliche Ansprüche an ihre Quartierstandorte und Jagdterritorien und können deshalb in der ökologischen Gilde der waldbewohnenden Fledermausarten bei der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zusammengefasst untersucht werden. Eine Ausnahme ist hier die Breitflügelfledermaus, die ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt und kaum auf Wald angewiesen ist. Dies lässt sich ebenso auf die Ansprüche an die Jagdterritorien der Art übertragen.

3.2.2.5 Reptilien

Die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab, dass das Vorkommen geschützter Reptilien im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt der hier betrachtete Untersuchungsraum zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatsprüchen der jeweiligen Art.

Aufgrund der verinselten Lage und fehlender artspezifischer Habitatmerkmale, wie grabbaren Substraten ist das Vorkommen der Art im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

3.2.2.6 Amphibien

Die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab ebenfalls, dass das Vorkommen geschützter Amphibien, im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen nachgewiesenermaßen nicht im Untersuchungsgebiet vor, da diese sich nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete befinden (vgl. Range-Karten, BfN 2007). Bei einigen Arten liegt der hier betrachtete Untersuchungsraum zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes, jedoch entsprechen die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht den spezifischen Habitatsprüchen der jeweiligen Art. So ist zwar gemäß der Verbreitungskarten potentiell mit einem Vorkommen verschiedener geschützter Amphibienarten zu rechnen, allerdings ist das tatsächliche Vorkommen aufgrund einer fehlenden Eignung als Habitat nicht zu erwarten. Als Habitat geeignete Gewässer sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die sich südlich der künftigen Zuwegungen befindlichen Regenrückhaltebecken weisen keine Eignung als Habitat auf. Die Böschungskante der technischen Bauwerke ist befestigt und zu steil, als dass Amphibien diesen Lebensraum besiedeln könnten. Der betrachtete Untersuchungsraum stellt durch die angrenzende Deponie, die B 104 sowie die großflächigen Wald- und Ackerflächen einen verinselten Bereich für Amphibien dar. Wanderbeziehungen zwischen umliegenden Gewässern sind nicht gegeben.

3.3 Schutzgut Fläche

Die Vorbelastungen ergeben sich aus den vorhandenen Versiegelungen, die zu einem Verlust der Bodenfunktionen führen. Eine zusätzliche Versiegelung ergibt sich aus der Festsetzung der GRZ in den einzelnen Sondergebieten und den geplanten Erschließungsstraßen. Es ist mit einer max. Neuversiegelung von 10,62 ha zu rechnen.

Damit gehen natürliche Funktionen des Bodens verloren, die kompensiert werden müssen.

3.4 Schutzgut Boden

Ein spezielles Bodengutachten liegt nicht vor.

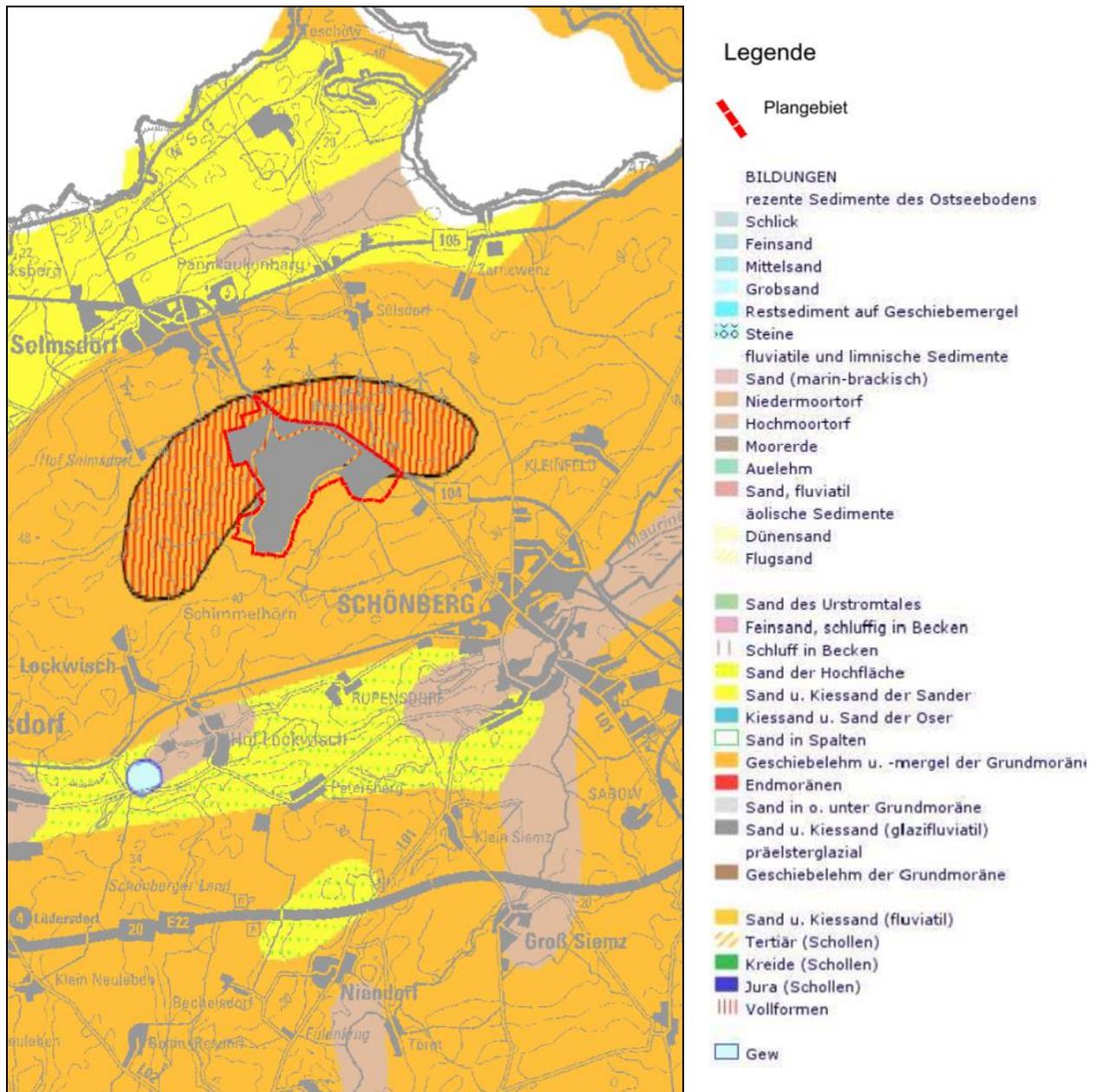


Abbildung 7: Bodenkarte , Quelle: WMS-Dienst, MV 2017

Der ursprüngliche Boden im Bereich des Geltungsbereiches wurde von einer Bodengesellschaft aus Sand- /Kies- /Lehm- Braunerde, Parabraunerde und Kolluvisol gebildet. Der Untersuchungsraum wird von Grundmoränen mit starkem Relief gekennzeichnet. Der Grundwassereinfluss wird als gering angegeben (LUNG, 2016).

Die Abgrabungsfläche im östlichen Plangebiet besteht aus Lehm und Tonschichten.

Die Vorbelastungen des Bodens sind im Bereich des Plangebietes hoch. Auf mehr als der Hälfte der Fläche wurde Boden abgetragen oder aufgeschüttet.

Beeinträchtigungen ergeben sich auch aus den vorhandenen Versiegelungen, die zu einem Verlust der Bodenfunktionen führten. Eine vollständige Versiegelung ist im SO 8 bereits vorhanden. Der Deponiekörper ist mit wasserundurchlässigem Material abgedeckt. Dadurch werden Auswaschungen aus der Deponie in den Boden verhindert.

3.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Flurabstand des Grundwassers im Bereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ beträgt > 10 m. Aufgrund der Mächtigkeit bindiger Deckschichten von > 10 m ist die Geschützttheit des Grundwassers hoch.

Die Grundwasserneubildung wird aufgrund des hohen Versiegelungsgrades (abgedeckter Deponiekörper) bereits jetzt beeinträchtigt.

Bewertung

Die Grundwasserneubildung wird im Umfeld bereits jetzt erheblich reduziert. Die zusätzliche Versiegelung beträgt max. 10,62 ha, was dennoch als Eingriff bewertet werden muss, den es auszugleichen gilt.

Oberflächenwasser

Künstliche Oberflächengewässer sollen hier nicht betrachtet werden.

Innerhalb des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gewerbefläche am Kirchenholz“ sind keine fließenden Gewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft ein Graben mit einem Abstand zum Plangebiet >100 m. Die Fließrichtung verläuft von Süd nach Nord.

Ein natürliches Stillgewässer befindet sich östlich vom Sondergebiet 4, ein etwa 1850 qm großes temporäres Kleingewässer, welches als natürliches Soll angesprochen werden kann.

Zusätzliche Vorbelastungen sind für die Oberflächengewässer und das Grundwasser infolge der intensiven landwirtschaftlichen Bearbeitung zu konstatieren.

Bewertung

Die Wertigkeit des Grabens rührt eher aus der Funktion eines in der intensiv genutzten Ackerlandschaft linearen Landschaftselementes denn als Gewässer, jedoch bietet er insbesondere im Bereich von Ufergehölzen (nicht durchgängig vorkommend) Habitatstrukturen für Vögel.

Das temporäre Kleingewässer ist ein geschütztes Biotop. Die Bedeutung für den Biotopverbund ist groß. Die Initialisierung strukturreicher Habitatelemente, können das Soll in seiner biologischen Wertigkeit aufwerten. Die geplanten Abgrabungen im Gebiet und anschließende Neupflanzung eines Feuchtwaldes (im günstigsten Fall Bruchwald), wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt aus (fungieren als Wasserspeicher) und können zum Erhalt des Solls maßgeblich beitragen.

Bei Einhaltung aller technischen Vorschriften, werden Oberflächengewässer durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Trinkwasserschutzzone

- nicht im Einzugsgebiet vorkommend -

3.6 Schutzgut Luft

Theoretisch sind Austritte luftverunreinigender Stoffe aus Deponien möglich. Bei Einhaltung aller technischen Vorgaben gemäß BImSchG, die bereits auch schon auf dem bestehenden Gelände umgesetzt werden (z.B. durch entsprechende Filteranlagen/Befeuchtung von Stäuben), kann davon ausgegangen werden, dass verunreinigende Stoffe nicht in gefährdender Konzentration austreten.

Staubentwicklung durch Abbau von Erdmassen oder –umlagerung können das direkte Umfeld beeinträchtigen. Siedlungsbereiche sind davon nicht betroffen.

Durch den umlaufenden Gehölzstreifen im Randbereich, welcher ergänzt wird, werden die Austritte nach außen abgepuffert und reduziert.

3.7 Schutzgut Klima

Das Klima im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zur Ostsee maritim beeinflusst. Die Jahresmitteltemperatur und die mittlere Niederschlagsmenge von 550- 600 mm liegen deutlich unter dem Durchschnitt der Planungsregion Westmecklenburg. (HEYER, 1972). Aktuell scheinen die Werte im Durchschnitt bis 600-700 mm zu liegen (Messung IAG). Große Windstärken sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit prägen das Klima entlang der Ostseeküste.

Vorbelastungen des Schutzgutes Klima ergeben sich für den Untersuchungsbereich aus bereits bestehendem Deponiebetrieb.

Die physikalische Wirkung verschiedenartiger Bodenbedeckungen, Windbeeinflussung sowie andere anthropogene Einflüsse bewirken bei insgesamt einheitlich angenommenen Strahlungsverhältnissen der klimatischen Sonnenenergie verschiedene Strahlungsumsätze.

Dabei entsteht Kaltluft durch Abstrahlung der am Tage aufgenommenen Energiemengen. Unbedeckte oder nur mit niedriger Vegetation bestandene Böden (Acker, Wiesen, Ödland, Brachland) weisen höhere Abstrahlungswerte auf, als Wälder, bei denen Stockwerksaufbau, Baumarten und Bestandsdichte differenziert wirken (HEYER, 1972). Während der Nachtstunden entsteht somit auf "offenen" Flächen kühlere Luft als über anderen Räumen.

Das Meso- und Mikroklima des Untersuchungsraumes wird von der Ausprägung der natürlichen und baulich gestalteten Umwelt beeinflusst. Der Raum um das Vorhabengebiet ist vorrangig von Wald- und Ackerflächen geprägt und weist somit ein typisches Klima der Küste und der offenen Landschaft auf. Durch fehlende bauliche Strukturen wäre in diesem Bereich die Produktion von Frischluft über die Bildung von Kaltluftbahnen theoretisch möglich, jedoch wird die Kaltluftbildung durch den vorhandenen Deponiekörper (aufgrund seiner Höhe und Breite) stark eingeschränkt,

sodass hier kaum Effekte der Kaltluftbildung erkennbar sind. Eine Erweiterung der Deponiefläche ist demgegenüber vernachlässigbar.

3.8 Schutzgut Landschaft

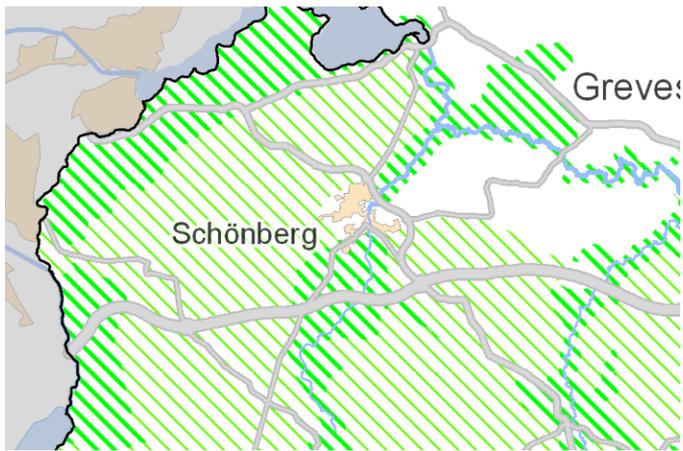
Das Landschaftsbild ist momentan hauptsächlich durch die querende B 104 sowie dem bereits bestehenden Deponiekörper und große Windkraftanlagen geprägt bzw. vorbelastet. Eine neue Bebauung von Gewerbe- und Industrieanlagen belastet das Landschaftsbild jedoch zusätzlich.

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und seiner Erholungsfunktion ist gemäß des GLRP WM als mittel bis hoch eingestuft.

Das Landschaftsbild ist zum einen landwirtschaftlich geprägt. Die großen monotonen Ackerschläge werden vereinzelt von strukturgebenden Gehölzflächen durchzogen, die das Landschaftsbild optisch aufwerten.

Zum anderen wird das Landschaftsbild durch die im südlichen Plangebiet angrenzenden Mischwaldflächen geprägt, deren Erholungsfunktion als sehr hoch eingestuft werden kann.

Der Eindruck der Landschaft wird in unmittelbarer Umgebung zwischen den Ortslagen Selmsdorf und Schönberg durch den bestehenden Deponiekörper beeinflusst, die durch die Höhe weit einsehbar ist. Durch die Überdeckung des Deponiekörpers mit Boden und der Eingrünung mit Grasansaat, wird die Anhöhe als weniger störend empfunden. Das Gelände wird von Gehölzen eingefasst. Die Einsehbarkeit technischer Anlagen ist dadurch reduziert.



Legende

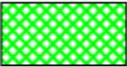
-  Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit
-  Bereiche mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit
-  Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit
-  Bereiche mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit

Abbildung 8: UmweltPlan GmbH Stralsund, NL Güstrow in: Gutachterliches Landschaftsprogramm M-V (UM M-V 2003)

Vorbelastungen des Landschaftsbildes ergeben sich zum einen aus dem vorhandenen Deponiegelände sowie aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der westlich, östlich und nördlich angrenzenden Flächen. Die Bewirtschaftung der Äcker erfolgt unter dem großflächigen Anbau saisonaler Feldfrüchte, so dass in diesen Bereichen ein monotones Bild entsteht.

Bewertung

Das Landschaftsbild ist durch den Deponiebetrieb vorbelastet. Durch die geplanten Nutzungen kann von einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden. Der aufzustellende B-Plan hat dafür zu sorgen, dass eine Einbindung der Anlagen in das Landschaftsbild erfolgt.

3.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereiches. Sofern während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Weitere Sach- und Kulturgüter liegen nicht vor. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist somit nicht erforderlich.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

4.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Mit der Erweiterung der Abgrabungsflächen und Erweiterung baulicher Anlagen, wie zusätzliche Hallen und zusätzliche Erschließungsstraßen, wird durch die Baukörper selbst ein punktueller Eingriff erzeugt, der vor allem auf den Standorten durch Neuversiegelung bisher unversiegelter Ruderalstandorte und den damit in Zusammenhang stehenden Boden sowie das Landschaftsbild Einfluss hat.

Wasser

Oberflächengewässer

Die geplanten Baumaßnahmen haben auf Fließgewässer keinen Einfluss. Die Abgrabungen im östlichen Plangebiet könnten einen positiven Effekt auf das Soll haben.

Die geplanten Abgrabungen und anschließende Bewaldung der Flächen mit Laubwald, können als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. Damit erhöht sich der Zeitraum des Wasserführens im Soll, so dass die ökologische Wertigkeit für Tier- und Pflanzenarten in dem Gewässer verbessert wird. Das Kleingewässer kann zumindest temporär im Jahresverlauf eine wichtige Funktion eines Trittsteinbiotops sowie als Lebensstätte für Amphibien übernehmen.

Grundwasser

Die Neuversiegelung und die abgedeckten Deponiekörper, haben einen erheblichen Einfluss auf die Grundwasserneubildung. Das Regenwasser wird gesammelt, in technische Becken geleitet sowie abgepuffert in die Vorflutsysteme eingeleitet. Ein teilweise verhindertes Versickern dieser Wassermengen wirkt sich defizitär in der Grundwasserbilanz aus, wenngleich diese auf das Einzugsgebiet bezogen nur gering spürbar sein werden.

Dieses Defizit muss durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Dazu kann die Maßnahme Abgrabung und Aufforstung einen Beitrag leisten.

Boden

Die großräumigen Abgrabungen haben bereits einen erheblichen Einfluss auf das Bodengefüge (Die Bodenatmung sowie die Versickerungsfähigkeit des Bodens ändern sich.). Die zusätzlichen Abgrabungen von 8,6 ha werden ebenfalls einen Einfluss auf das Bodengefüge haben, sind jedoch im Verhältnis zur Gesamtfläche und zur späteren Nutzung (SPE-Fläche) eher als relativ „geringer“ Konflikt für das Plangebiet zu sehen.

Zusätzlich kommt es zur Neuversiegelung von max. 10,62 ha. Die Konflikte der Neuversiegelungen sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen (siehe Kap. 5).

Die geplanten Abgrabungen im östlichen Plangebiet stellen einen Eingriff in das Bodengefüge dar. Diese sind ebenfalls durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen (siehe Kap. 5).

Natur und Landschaft

Biotoptypen

Im Geltungsbereich des B-Planes kommen vor allem Ackerflächen und Abgrabungsflächen vor, die unterbrochen werden von versiegelten Flächen, technischen Becken sowie Heckenstrukturen. Die geplante Abgrabungsfläche im östlichen Bereich ist ein intensiv genutzter Acker. Hier befindet sich ein Soll.

Bewertung

Durch das Vorhaben erfolgen keine bau-, betriebs- sowie anlagenbedingten Beeinträchtigungen.

Die geschützten Heckenstrukturen (2.392 m²) und das Feldgehölz (937m²) im nördlichen Plangebiet, die zur Überbauung für eine Erschließungsstraße vorgesehen sind, sind zu kompensieren. Insgesamt werden keine weiteren geschützten Biotope durch Überbauung o.a. Veränderungen, beeinträchtigt.

Die Heckenstrukturen im Randbereich des Geltungsbereiches dienen zusätzlich als optischen Puffer in die Landschaft und sind festzusetzen.

Das Soll auf dem Acker soll im Zuge der Abgrabungen ökologisch aufgewertet werden.

Landschaftsbild / Freiraum

Durch die geplanten Vorhaben wird es zu einer geringen Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Das Gelände wird bereits als Deponie genutzt und die Vorbelastung bestimmt bereits das lokale Landschaftsbild.

Der Deponiekörper wird abgedeckt und begrünt, sodass es zu einer Reduzierung der Störfaktoren kommen wird. Das Gelände wird durch Heckenstrukturen eingegrünt, sodass eine Sichtbarriere die industriellen Anlagen weitestgehend überdecken wird.

Brutvögel

Durch die Überbauung von Staudenfluren werden Bodenbrüter beeinträchtigt. Je nach Art liegen die Neststandorte innerhalb von Grünstrukturen oder auch innerhalb von offenen Flächen, wie Wiesen mit ausreichend Deckung.

Die potentiellen Bruthabitate der Gehölz- und Gebüschbrüter können sich innerhalb der Feldgehölze im Süden der Staudenflur und im Bereich der künftigen Erschließungsanlage befinden. Durch das Entfernen der Heckenstrukturen werden Bruthabitate von Heckenbrütern entfernt. Diese Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Die zu erwartenden Arten sind weder als streng geschützt noch als Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie eingestuft. In Bezug auf die spezifischen Habitatmerkmale stellen die potentiell vorkommenden Arten ähnliche Ansprüche an ihre Fortpflanzungsstätte und können deshalb in die ökologischen Gilden der Ge-

hölz- und Gebüsch-, Höhlen- sowie der Bodenbrüter bei der Prüfung der Verbots-
tatbestände nach § 44 BNatSchG zusammengefasst unter- sucht werden.

Beeinträchtigungen von Bruthabitaten der Gebüschbrüter durch das Entfernen von
Gehölzen sind auszugleichen.

Das Begrünen des abgedeckten Deponiekörpers stellt ein Ersatzhabitat für Bo-
denbrüter dar.

Bewertung

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung
der Kompensationsmaßnahmen, ist eine Gefährdung der Artengruppe nicht gege-
ben.

Geschützte Pflanzenarten

Geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der intensiv genutzten Flächen nicht zu
erwarten.

Fledermäuse

Spezielle Untersuchungen zur Fledermausfauna wurden nicht durchgeführt, jedoch
eine Potenzialabschätzung. Artrelevante Winterquartiere werden nicht beseitigt,
die potentiell vorwiegend für die Jagd genutzten linearen Gehölze bleiben weitest-
gehend erhalten bzw. werden sich aufgrund der Bepflanzungen vergrößern und
somit die Habitatbedingungen künftig allgemein für die Artengruppe verbessern.

Potentielle Quartierstandorte (Sommerquartiere) für baumbewohnende Fleder-
mausarten befinden sich innerhalb der Feldgehölze im Norden des Untersuchungs-
raumes. Die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlage zum Sonstigen
Sondergebiet „Gewerbefläche am Kirchenholz“ führt einen teilweisen Verlust der
Gehölzstrukturen und somit potentieller Quartiere herbei. Durch eine Bauzeitenre-
gelung (Fällung im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum, Wintermonate), können
Beeinträchtigungen vermieden werden.

Bewertung

Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Umsetzung
der Kompensationsmaßnahmen, ist eine Gefährdung der Artengruppe nicht gege-
ben.

Amphibien / Reptilien

Eine gesonderte Untersuchung erfolgte hier ebenfalls nicht. In den Kleingewäs-
sern, besonders in den temporären Kleingewässern ist von einem erhöhten Vor-
kommen von Amphibien auszugehen.

Da entsprechende Strukturen erhalten und aufgewertet werden, ist von keiner Be-
einträchtigung auszugehen.

Abfälle und sonstige Umweltverschmutzungen

Abfälle

Umweltverschmutzungen durch den Betrieb der Anlagen sind in gesonderten Gutachten zu behandeln.

Im Zuge der Wartung und Pflege könnten punktuelle Schädigungen durch Leckagen an Fahrzeugen, Kleinbauteilen oder ähnlichem erfolgen. Diese sind jedoch durch entsprechende Vorsorge vermeidbar und sind nicht anlagenbedingt.

Lärmemissionen

Lärmemissionen sind anlagen- bzw. betriebsbedingt zu erwarten.

Baubedingte Belästigungen sind durch Baufahrzeuge zu erwarten. Die Beeinträchtigungen treten jedoch nur temporär während der Bauzeit auf und beschränken sich zudem auch nur auf die Tagesstunden.

Entsprechende Gutachten sind anzufertigen bzw. liegen dem Auftraggeber vor.

Unfallrisiko

Unfallrisiken sind in einem gesonderten Gutachten zu behandeln.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope

Natura 2000-Gebiete

Ein entsprechendes Gebiet befindet sich nicht in relevanter Entfernung zum Vorhaben.

Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Ein entsprechendes Gebiet befindet sich nicht in relevanter Entfernung zum Vorhaben.

Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG

Ein entsprechendes Gebiet befindet sich nicht in relevanter Entfernung zum Vorhaben.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiet gemäß § 25 u. 26 BNatSchG

Ein entsprechendes Gebiet befindet sich nicht in relevanter Entfernung zum Vorhaben.

Naturparke gemäß § 27 BNatSchG

Ein entsprechendes Gebiet befindet sich nicht in relevanter Entfernung zum Vorhaben.

Geschützte Biotope gemäß § 20 NatSch-AG MV

Im Geltungsbereich des B-Plan-Gebietes befinden sich insgesamt 14 nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope.

Davon 2 Feldgehölze, 2 Feuchtgebüsche/Gebüsche, 5 Kleingewässer, 1 Moor und 4 Heckenbiotope. Die meisten geschützten Biotope befinden sich außerhalb der Sondergebiete und werden nicht verändert. In den Sondergebieten 01 und 08 befinden sich geschützte Heckenstrukturen, die nicht zu überbauen sind (siehe Karte zur Biotopkartierung).

Durch das Vorhaben erfolgen keine bau-, betriebs- sowie anlagenbedingten Beeinträchtigungen von wertgebenden Biotoptypen. Die geschützten Biotope werden als Bestand festgesetzt und zudem großräumig von SO freigestellt. Die Erschließungsstraße tangiert eine geschützte Heckenstruktur und ist auszugleichen. Dafür sollen strukturreiche Hecken als breiter Saum um das Gelände gepflanzt werden, die die Biotopausstattung aufwerten.

Es soll Boden von einem Acker entnommen werden. Der Oberboden wird vorher abgeschoben und nach der Abgrabung wieder aufgebracht. Anschließend wird der Acker mit einheimischen Laubbaumarten wieder aufgeforstet. Dadurch entsteht einer Vertiefung des Geländes um ein Soll. Dies kann förderlich auf den Wasserhaushalt des Solls wirken. Auch Wald wirkt sich fördernd auf den Wasserhaushalt aus.

Wasserschutzgebiete

Nicht betroffen

Bodendenkmale

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern wies im Rahmen des Raumordnungsverfahrens zum o.g. Bebauungsplan darauf hin, dass am geplanten Standort Bodendenkmale vorhanden sind. Dabei handelt es sich einerseits um Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung genehmigt werden kann und andererseits um Verdachtsflächen für Bodendenkmale. In jedem Fall ist eine fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sicherzustellen.

Auswirkungen auf geographisches Gebiet und Bevölkerung

Betroffenheiten (bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und BImSchG) durch die Deponie- Anlagen im geographischen Gebiet können nur durch die mögliche Einsehbarkeit der Deponie hervorgerufen werden.

Diese Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch geeignete Sichtschutzpflanzungen zu minimieren.

Prognose der Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht bewertbar

Die Auswirkungen beziehen sich vor allem auf die Schutzgüter Arten, Mensch und Landschaftsbild. Mit den möglichen Vermeidungen, Minimierungen sowie entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass ein kompensierbarer Eingriff vorliegt.

Prognose der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass Konflikte bei den oben genannten Schutzgütern mit den entsprechenden Auswirkungen auftreten werden.

Prognose der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die Konflikte, welche nicht vermieden werden bzw. so minimiert werden können, dass sie keinen Konflikt mehr darstellen, treten über den Zeitraum des Betriebes der Anlagen auf.

Durch Rekultivierungsmaßnahmen entfallen die Konflikte. Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vor Ort können durch Kompensationsmaßnahmen, gleichbleibende Umweltverhältnisse vorausgesetzt, schrittweise mittelfristig kompensiert werden.

4.2 Prognose: Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Null-Variante, d.h. ohne den Ausbau des hier gegenständlichen Vorhabens, kann die planerische Zielsetzung nicht erreicht werden. Von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Nutzung als Deponie generell befürwortet und unterstützt.

Günstig ist die Nullvariante jedoch für das Bodenpotential und das Landschaftsbild, da keine zusätzlichen, bisher nicht überbauten Flächen versiegelt werden. Fragen der Abfallwirtschaft und einer geordneten Abfallentsorgung werden dabei jedoch vernachlässigt.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die unterschiedlichen Nutzungen haben Auswirkungen auf die erforderliche Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Als Konflikte treten hierbei insbesondere die Neuversiegelung, die Beseitigung von Biotopen sowie die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf.

Gesetzliche Grundlage der Bilanzierung

§ 14 BNatSchG – Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Durch die Inhalte des hier betrachteten Teilplangebietes des Bebauungsplanes Nr.18 der Gemeinde Selmsdorf werden Eingriffe in die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vorbereitet. Diese müssen im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert und ausgeglichen werden. Nachfolgende Berechnungen und Bilanzierungsabsichten wurden unter zur Hilfenahme der „Hinweise zur Eingriffsregelung; 1999 / Heft 3 “ des LUNG erstellt. Die Aufnahme der Biotoptypen erfolgte auf der Grundlage der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Heft 2.

Eingriffsbilanzierung

Bestandsbeschreibung

Die Kartierung erfolgte durch das Büro BHF (Bendfeldt Hermann Franke Landschaftsarchitekten GmbH, Schwerin) und dient als Grundlage für die nachfolgende Bilanzierung.

Es handelt sich um eine überschlägige Berechnung der geplanten Eingriffe für den Bebauungsplan. Generell handelt es sich um einen anthropogen vorbelasteten Bereich aufgrund der bestehenden Deponie und der Intensivlandwirtschaft.

Biotopwertansprache

Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache (gem. Biotoptypenkatalog/ Biotopkartieranleitung M-V), da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (HzE) werden insbesondere:

- die Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biotoptyps und
- die regionale Einstufung in die "Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD"

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden Wertstufen von 0 bis 4 vergeben. Die konkrete Bewertung des Biotoptyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei negativen Beeinträchtigungen erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Ausstattung des Biotops eine Aufwertung.

Gemäß der Anlage 10 der HzE sind bei einer Betroffenheit von Funktionen mit allgemeiner Bedeutung, d.h. Wertstufe < 1 , zur adäquaten Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen bei der Bemessung des Kompensationserfordernisses (Kompensationswertzahl) der untere Zahlenwert innerhalb der Bemessungsspanne zugrunde zu legen. Sind Biotope mit besonderer Bedeutung betroffen, werden diese mit einer Kompensationswertzahl aus dem oberen Zahlenbereich bilanziert.

Tabelle 8: Kompensationserfordernis Schutzgut Biotope

Code	Biotoptext	Biotopechutz nach NatSchG M-V	Lage	Fläche in m ²	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Flächenbeeinträchtigungsgrad (KF) = GRZ max.	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m ²)
ACL	Lehm- und Tonacker		außerhalb Sondergebiet (Abgrabungsfläche)	96.652	0,50	0,50	0,75	72.489
BFX	Feldgehölz; Eiche	§20	außerhalb Sondergebiet, davon 937 m ² in künftiger Erschließungsstraße	937	4,00	0,50	1,00	4.217
BHF	Hecke; strukturreich		außerhalb Sondergebiet, davon 2392 m ² in künftiger Erschließungsstraße	2.392	4,00	0,50	1,00	10.764
BHF	Hecke; strukturreich	§20	SO 1	22	4,00	0,50	0,60	59
BHF	Strauchhecke	§20	SO 1	1.437	2,00	0,50	0,60	2.155
FGY	Graben, trockenengefallen oder zeitweilig wasserführend, intensive Instandhaltung		SO 1	19	1,00	0,50	0,60	17
PEG	Artenreicher Zierrasen		SO 1	40	0,50	0,50	0,60	24

Gemeinde Selmsdorf, Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg", Vorentwurf

Code	Biotoptext	Biotopschutz nach NatSchG M-V	Lage	Fläche in m ²	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Flächenbeeinträchtigungsgrad (KF) = GRZ max.	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m ²)
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 1	29.572	0,50	0,50	0,60	17.743
PHX	Siedlungsbüsch aus heimischen Gehölzarten		SO 1	328	1,00	0,50	0,60	295
PHY	Siedlungsbüsch aus nichtheimischen Gehölzarten		SO 1	499	0,50	0,50	0,60	299
PWY	Siedlungsgelölz aus nichtheimischen Baumarten		SO 1	1.008	0,50	0,50	0,60	605
RHU	ruderales Staudenflur		SO 1	462	1,00	0,50	0,60	416
RHU	ruderales Staudenflur		SO 1	2.388	1,00	0,50	0,60	2.149
BBG	Baumgruppe		SO 2	132	1,00	0,50	0,30	59
BWW	Sicht- oder Windschutzpflanzung		SO 2	30	3,00	0,50	0,30	31
PER	Artenarmer		SO 2	16.360	0,50	0,50	0,30	4.908

Gemeinde Selmsdorf, Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg", Vorentwurf

Code	Biotoptext	Biotopschutz nach NatSchG M-V	Lage	Fläche in m ²	Kompensations-erfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Flächenbeein-trächtigungsgrad (KF) = GRZ max.	Flächenäquiva-lent für Kom-pensation Ein-griff (m ²)
	Zierrasen							
BWW	Sicht- oder Windschutz-pflanzung		SO 3	15	3,00	0,50	0,20	10
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung		SO 3	383	1,00	0,50	0,20	115
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 3	652	0,50	0,50	0,20	130
RHU	ruderales Staudenflur		SO 3	1.849	1,00	0,50	0,20	555
BWW	Sicht- oder Windschutz-pflanzung		SO 4	392	3,00	0,50	0,80	1.098
PEG	Artenreicher Zierrasen		SO 4	12	0,50	0,50	0,80	10
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 4	11.088	0,50	0,50	0,80	8.870
PHZ	Siedlungshe-cke aus heimi-schen Gehölz-arten		SO 4	334	2,00	0,50	0,80	667
RHU	ruderales Stau-		SO 4	1.227	1,00	0,50	0,80	1.472

Gemeinde Selmsdorf, Bebauungsplan Nr. 18 "Deponie auf dem Ihlenberg", Vorentwurf

Code	Biotoptext	Biotopschutz nach NatSchG M-V	Lage	Fläche in m ²	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Flächenbeeinträchtigungsgrad (KF) = GRZ max.	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m ²)
	denflur							
XAS	Offenbodenbereich,		SO 4	13.029	1,00	0,50	0,80	15.635
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 6	188	0,50	0,50	0,30	56
RHU	ruderales Staudenflur		SO 6	18	1,00	0,50	0,30	8
RHU	ruderales Staudenflur		SO 6	13.103	1,00	0,50	0,30	5.896
BHF	Strauchhecke		SO 7	14	3,00	0,50	0,70	34
OVP	Artenarmer Zierrasen		SO 7	7.046	0,50	0,50	0,70	4.932
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 7	9.062	0,50	0,50	0,70	6.344
PHX	Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten		SO 7	43	2,00	0,50	0,70	76
PWY	Siedlungsgehölz aus nicht-heimischen Baumarten		SO 7	882	0,50	0,50	0,70	617
RHU	ruderales Staudenflur		SO 7	63	1,00	0,50	0,70	67

Code	Biotoptext	Biotopschutz nach NatSchG M-V	Lage	Fläche in m ²	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Flächenbeeinträchtigungsgrad (KF) = GRZ max.	Flächenäquivalent für Kompensation Eingriff (m ²)
VHD	Hochstaudenflur stark entwässerter Standorte		SO 7	113	1,00	0,50	0,70	119
VHF	Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte		SO 7	13	3,00	0,50	0,70	31
ACL	Lehm- und Tonacker		SO 10	2.011	0,50	0,50	0,80	1.609
BFX	Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten		SO 10	592	4,00	0,50	0,80	2.132
FGN	Graben mit extensiver bzw. ohne Instandhaltung		SO 10	469	2,00	0,50	0,80	939
PER	Artenarmer Zierrasen		SO 10	736	0,50	0,50	0,80	589
RHU	ruderale Staudenflur		SO 10	1.366	1,00	0,50	0,80	1.639

Gesamteingriff Biotop- und Funktionsverlust = A x (K+Z) x KF = 169.882

Tabelle 9: Kompensationserfordernis Schutzgut Boden

	Erschließungs- straße außer- halb SO	SO 1	SO 2	SO 3	SO 4	SO 5	SO 6	SO 7	SO 8	SO 9	SO 10	Gesamt
GRZ	1	0,6	0,3	0,2	0,8	entfällt	0,3	0,7	entfällt	entfällt	0,8	
versiegelte Fläche Bestand in m ²	268	29140	5012	499	87329	20066	4238	27583	73405	11933	7331	282773
künftig ver- siegelte Fläche in m ²	10759	39052	6460	10247	91205	20066	5261	31474	73405	11933	73176	389009
Neuversie- gelung in m²	10491	9912	1448	9748	3876		1023	3891			65846	106.236

Wirkzonen

Im Regelfall sind innerhalb der Wirkzonen alle Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 zu berücksichtigen. Nach Punkt 2.4.1 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ können aber alle die Biotope vernachlässigt werden (auch bei Werteinstufung ≥ 2), die nicht Habitat störungsempfindlicher Arten sind. Wenn der untersuchte Bereich innerhalb eines Raumes mit hervorgehobener Bedeutung für den Naturhaushalt liegt, sind diese Wertbiotope aber zu berücksichtigen.

Innerhalb des hier betrachteten Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 18 wurden Biotoptypen aufgenommen, welche eine Werteinstufung von 2 oder höher besitzen. Teilweise handelt es sich auch um Flächen, welche einem Schutzstatus gemäß § 20 NatSchAG M-V unterliegen. Es handelt sich zumeist um Flächen im Norden des Teilplangebietes, die von Gehölzen geprägt sind. Ebenso sind ruderale Staudenvegetation mit Wertstufe 2 zu bewerten. Diese hochwertigen Biotoptypen werden größtenteils erhalten bzw. weiterentwickelt.

Aufgrund der beschriebenen anthropogenen Vorbelastungen, wie der bereits bestehenden Nutzung der angrenzenden Bereiche für Deponiezwecke im Süden und intensive landwirtschaftliche Nutzung im Norden, wird von keinen Beeinträchtigungen störungsempfindlicher Arten ausgegangen. Im Zusammenhang mit der hier überschlägigen Eingriffsbilanzierung wird auf eine Ausweisung von Wirkzonen verzichtet.

Tabelle 10: Zusammenfassung der Eingriffsbilanzierung

Versiegelung	106.236
Biotopverlust	169.882
Wirkzonen	-
Multifunktionaler Gesamteingriff	276.118 m² KFÄ

Interne Kompensationsmaßnahmen

KM1- Heckenpflanzung

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hecke“ ist eine mehrreihige Hecke aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Heckenpflanzung ist im versetzten Verband mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,25 m anzulegen. Alle 30 m ist ein Überhälter der Arten und Qualität gemäß Pflanzliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.4 (Anlage von freiwachsenden Hecken) der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2,5 angenommen.

Gemäß Tabelle 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung kann für Flächen innerhalb des Plangebietes, die der Kompensation dienen ein Wirkfaktor von 0,5 bis 0,8 veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,6 verwendet.

KM2- Wiesengestaltung

Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ ist als Landschaftsrasen mit Kräuteranteil (Typ RSM 7.1) zu gestalten und dauerhaft zu erhalten. Um eine Verbuschung zu verhindern, ist die Grünfläche durch eine 2mal jährliche Mahd oder extensive Beweidung zu pflegen.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.6 (Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Acker- oder Wirtschaftsgrünlandflächen) der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2,5 angenommen.

Gemäß Tabelle 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung kann für Flächen innerhalb des Plangebietes, die der Kompensation dienen, ein Wirkfaktor von 0,5 bis 0,8 veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,6 verwendet.

KM3- Gehölzanpflanzung

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzanpflanzung“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Gehölzfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu sind auf mindestens 15% der Fläche Sträucher und Bäume in Gruppen von 5 bis 10 Pflanzen (1 Pflanze pro 2 m²) als Initialpflanzung anzupflanzen.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.4 (Anlage von freiwachsenden Hecken) der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2,5 angenommen.

KM4- Pflanzung eines naturnahen Laubmischwaldes

Die Abgrabungsfläche zur Bodengewinnung wird mit dem vorab abgeschobenen Mutterboden wieder angedeckt und mit einheimischen Laubholzbäumen und Sträuchern aufgeforstet.

Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Aufforstung“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist eine Laubwaldfläche zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

In einem Reihenabstand von 1,5 m und Pflanzabstand von 1 m innerhalb der Reihen, sollen folgende Arten gepflanzt werden (Heister im Kern der Pflanzung)

40% Sträucher 60-100 cm, 2xv, 55% 5-jährige, verpflanzte Baum-Sämlinge, 5% Heister: 150-200 cm, 2xv.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.4 (Anlage von freiwachsenden Hecken) der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2,5 angenommen.

Gemäß Tabelle 6 der Hinweise zur Eingriffsregelung kann für Flächen innerhalb des Plangebietes, die der Kompensation dienen, ein Wirkfaktor von 0,5 bis 0,8 veranschlagt werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,6 verwendet.

Tabelle 11: Interne Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
KM1 – Heckenpflanzung	8871	2	2,5	0,6	13.307
KM2 – Wiesengestaltung	6029	2	2,5	0,6	9.044
KM3 – Gehölzanzpflanzung	15155	2	2,5	0,6	22.733
KM4 Gehölzanzpflanzung: Pflanzung eines naturnahen Laubmischwaldes auf einer ehemaligen Ackerfläche	72681	2	2,5	0,6	109.022
Interne Kompensationsmaßnahmen – Gesamt (m ² KFÄ)					154.106

Externe Kompensationsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes können nicht alle Eingriffe durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Zum vollständigen Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits sind weitere Maßnahmen festzulegen (bzw. Einzahlung in ein Ökokonto), welche das verbleibende Defizit von rund **122.012 m² KFÄ** (Ausgleichspunkten) kompensieren.

Landschaftsbild

Konflikt

Konflikte sind die zunehmende Veränderung der Landschaftsstruktur durch Bebauung, Einschränkung des Freiraumerlebens und Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Landschaftsraumes.

Betroffenheiten durch die Anlagen im geographischen Gebiet können nur durch die mögliche Einsehbarkeit der Deponie hervorgerufen werden. Hier wurden jedoch Sichtschutzpflanzungen vorgesehen, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermeiden helfen.

Folgende weitere Maßnahmen, die geeignet sind, nachteilige Auswirkungen durch Abgrabungen einer Ackerfläche und dem Deponiebetrieb zu minimieren, zu vermeiden oder auszugleichen, sind:

Tabelle 12 : Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen u. Schutzmaßnahmen

Maßnahme Nr.	Art der Maßnahme	Lage	Zeitpunkt der Umsetzung
Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen			
V/M 1	Ordnungsgemäßer Umgang und sachgerechte Lagerung von wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie Einhaltung aller technischen Anforderungen.	Bauflächen	Bauphase
V/M 2	Einhaltung der DIN 18915, Bodenbearbeitung, Trennung des Mutterbodens vom Unterboden, Wiederverwendung des Mutterbodens zur Herstellung von Vegetationsflächen	Bauflächen	Bauphase
V/M 3	Einhaltung DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen	Bauflächen, Gehölzbestände	Bauphase
V/M 4	Keine Lagerung von bodengefährdenden Materialien auf unversiegelten Flächen, Einhaltung der technischen Vorgaben während der Bau- und Betreiberphase.	Bauflächen	Bauphase
V/M 5	Minimierung der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase	Bauflächen	Bauphase
V/M 6	Minimierung notwendiger Wegeanbindungen, Nutzung vorhandener Wege	B-Plangebiet / Bauflächen	Bauphase
V/M 7	Bündelung von erschließenden Leitungstrassen	Bauflächen	Bauphase
Artenschutzmaßnahmen			
V/M 8	Bau- und bauvorbereitende Handlungen sind nur im Zeitraum außerhalb der Brutperiode (01.03.-31.07.) eines jeden Jahres zulässig.	Bauflächen	Bauphase
V/M 9	Die geplante Umzäunung der Anlage ist so zu errichten, dass die dadurch entfaltete Barrierewirkung für Kleintiere und Niederwild reduziert wird.	Abgrabungsfläche/Aufforstungsfläche	anlagenbedingt
Schutzmaßnahmen			
V/M 10	Beim Bau und Betrieb der Anlage ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers auszuschließen	SO 1-10	Bau- u. Betreiberphase

Bei Einhaltung aller Vorgaben und Durchführung der Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen (ggf. Verwendung von Ökopunkten), ist der Eingriff als ausgeglichen zu betrachten.

6 Beschreibung der der verbleibenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Verbleibende Auswirkungen sind durch Auswaschungen gefährlicher Stoffe theoretisch möglich. Bei Einhaltung aller technischen Vorgaben und Auflagen ist dies jedoch nicht zu befürchten.

7 Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten

Unter Kapitel 2.2.2 wurde bereits eine Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) durchgeführt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bzw. der für das Vorhaben günstigen strukturellen Lage sind weitere Planungsmöglichkeiten nicht ersichtlich.

8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Um die Wertigkeit der vorhandenen Biotop- und Artenvielfalt einschätzen zu können, wurden sämtliche wertgebenden Biotoptypen sowie wertgebenden Arten selektiv erfasst und hinsichtlich ihrer möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet. Die möglichen Auswirkungen werden aufgrund der bedeutenden Vorbelastung als relativ gering bewertet.

9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt / Monitoring

Die im Zuge der grünordnerischen Fachplanung ermittelten Maßnahmen zur Kompensation von Neuversiegelungen sind vor Ablauf der Gewährleistungsfrist der Entwicklungspflege von 3 Jahren zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf den Anwacherfolg von Pflanzungen zu achten. Ausfälle an Pflanzen sind durch den ausführenden Betrieb zu ersetzen.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die baurechtlichen Grundlagen für das Plangebiet geschaffen werden. Die bereits vorhandenen Anlagen werden in ihrer Nutzung weitestgehend beibehalten. Für die Flächen SO 5,8 und 9 (120 ha) bleiben die bestehenden Nutzungen völlig unverändert. In den anderen SO-Gebieten werden zusätzliche Baupotentiale ausgewiesen. Das geplante SO-Gebiet 10 mit Zweckbestimmung "Gewerbefläche am Kirchenholz" wird neu ausgewiesen. Hier sollen insbesondere Betriebe zur Abfallweiterverarbeitung (z.B. Recycling-Betriebe) sowie zur Erzeugung und Speicherung von regenerativer Energie angesiedelt werden. Die Gemeinde erkennt in den Bestrebungen der Nutzungsintensivierung die Gefahr, dass insbesondere die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Immissi-

onen eine nachhaltig negative Wirkung auf das Gemeindegebiet selbst, aber auch auf das Gebiet der Nachbargemeinde Schönberg entfalten werden.

Die für die Kompensation der Konflikte aus der Neuversiegelung sowie den Eingriffen in das Landschaftsbild notwendigen Maßnahmen können planintern durch Pflanzmaßnahmen, durch die Umwandlung von Acker in Wald, Heckenpflanzungen sowie Wiesengestaltung und -pflege ausgeglichen werden. Restliche Kompensationsdefizite müssen planextern kompensiert werden.

Als Pflanzmaßnahmen sind Sichtschutzpflanzen aus heimischen Straucharten vorgesehen, die die Deponieanlage weiter abschirmen und somit ebenfalls einen Beitrag zur Kompensation der Konflikte auf das Schutzgut Landschaft leisten.

Gemeinde Selmsdorf, den.....

Der Bürgermeister